Caſpar von Stieler
insgemein Serotinus oder der Spate
genannt.

Johann Heinrichs von Falckenstein,
Hoch-Fürstl. Brandenburg-Anspachischen Hof-Raths, und der Zeit dieses Hoch-Fürstl. Hauses Residenten in Erffurt; wie auch der Königl. Preußischen Societät der Wissenschafften Mitglieds,

# ANALECTA NORDGAVIENSIA,

Oder:

Verschiedentliche nachgeholte Merckwürdigkeiten des alten Nordgaus, welche in denen Antiquitatibus Nordgaviensibus nicht enthalten; worinnen zugleich einiger Geschicht-Schreiber Fabelmacherey gezeiget und ausgestäubert wird.

## IV. Nachlese.

Deren künfftig mehrere folgen sollen.

Schwabach,
Zu finden bey Johann Jacob Enderes, Hoch-Fürstl. privil. Buchhändler. 1738.

# Innhalt.

Caspars von Stieler / ehemahligen Herzoglich-Hollstein-Wiesenburgischen Hof-Raths / insgemein *Serotinus*, oder der Spate genannt / Lebens-Beschreibung.

II. Ob *Godofredus*, Burggraf zu Nürnberg / aus dem Hause Vohburg oder Zollern gewesen?

III. Von dem Berg-Schlosse Spielberg am Haynen-Camp.

IV. Von dem im Ries gelegenen Berg-Schlosse Baldern.

V. Von Weiltingen / einer im Ries / zwischen Oettingen und Dünckelspühl / an der Wernitz gelegenen Herrschafft.

VI. Sonderbare Kirchen-Staat- und Welt-Sachen von der Durchlauchtigsten Prinzeßin und Frauen / Frauen Erdmuth Sophien / gebohrner Chur-Fürstl. Prinzeßin zu Sachsen / vermählter Marggräfin zu Brandenburg / zu Magdeburg / in Preussen Herzogin / ꝛc. verfasset / und vormahls unter dem Titul: Handlung von der Welt Alter / des H. R. Reichs Ständen / und derselben Beschaffenheit / an unterschiedentlichen Orten heraus gegeben; nunmehro aber / mit Chur-Sächsischen gnädigsten *Consens* und sonderbaren *Privilegio*, in vielen vermehret / und in eine richtige Ordnung bequemet.

VII. Nachricht von denenjenigen / welche bey dem Hoch-Fürstl. Brandenburg-Anspachischen Ober-Amte Windspach als Ober- und Amtleute bis auf jetzo gestanden.

VIII. Ob die Brandenburg-Anspachische Haupt-Stadt Schwabach ehedessen der Nürnbergischen Familie von Pfinzing gehörig gewesen?

IX. Kauff-Brief über die Vestung und Herrschafft Rothenberg.

# Caspars von Stieler, ehemahligen Herzog-Holstein-Wiesenburgischen Hof-Raths, insgemein Serotinus, oder der Spate genannt, Lebens-Beschreibung.

## §. I.

Es mögte sich jemand wundern und fragen: Warum ich in diesen *Analectis Nordgaviensibus* einen Mann, und dessen Lebens-Geschichte aufführe, welcher in dem heutigen Thüringen, nicht aber in demjenigen Landes-Bezirck, der ehedessen den Namen Nordgau geführet, gebohren, gelebet, und auch darinnen gestorben? Worauf ich antworte, und sage, daß mich folgende Ursache darzu bewogen.

Ich schreibe und fertige dermahlen diese *Analecta Nordgaviensia* in Erfurth, der Haupt-Stadt in Thüringen, aus, woselbst mir der gütige Himmel eine Gemahlin geschencket, die eine Enckelin dieses berühmten Mannes ist. Da

nun seiner weder in denen Historisch-noch Gelehrten Lexicis gedacht wird, doch aber, wegen seiner vielen gelehrt- und nutzbaren Büchern, die er Zeit Lebens verfertiget, weit eher einen Platz in denenselben verdienet hätte, als manche, welche aus neun und neunzig Postillen die hundertste zusammen geschmieret, so habe ich, dessen Andencken beyzubehalten, deßwegen vor nöthig erachtet, weilen es sich gebühret, die Tugend, auch so gar an Feinden, und also um so mehr an unsern Befreunden und Anverwandten, zu loben.

Nächst dem ist bekandt, wie ich auch dieses in meinen *Antiquitatibus & Memorabilibus Nordgaviæ veteris* erwiesen, daß Thüringen sich vor Alters bis an die Donau erstrecket, mithin dann auch denjenigen Landes-Bezirck in sich begriffen, welche zu einer andern Zeit Nordgau genennet worden; Dahero es nicht ungereimt ist, Nordgauische mit Thüringisch- und Thüringische mit Nordgauischen Geschichten unter einander abzuhandeln; wie ich dann dieses künfftig, g. G. in Ansehung meiner dermahlen unter der Hand habenden Thüringischen Chronick, oder Alt-Mittel-und Neuen-Historie von Thüringen, also thun und einrichten werde.

Sonst hat zwar der Herr Professor, Just Christoph Motschmann, in der ersten Sammlung *Erfordiæ Literatæ*, p. 100., und noch vor ihm der Hoch-Fürstlich Sachsen-Weimarische Gerichts-Secretarius, Joachim Friederich Heller, eine Lebens-Beschrei-

bung

bung (*a*) dieses Mannes abgefaßt: Indem ich aber noch andere Nachrichten weiter zur Hand gebracht, so will ich dieselbe mit denen bereits bekandten vereinbaren, und ein und das andere von dessen Nachkömmlingschafft mit beyfügen.

## §. II.

Unser Caspar von Stieler erblickte Anno 1632. den 25. Martii in Erffurth, woselbst sein Vater, Ernst Stieler, ein Apothecker war, das Licht der Welt. Er wurde nachgehends von seinen Eltern in die Kauffmanns-Schule zur Unterweisung gethan; aus welcher er Anno 1642. ins Gymnasium promoviret wurde, worinnen er, unter dem Rectore *M. Liborio Capsio*, zwey Jahr zubrachte, nachgehends aber dasselbe wiederum verließ, weilen er seine Studia nicht weiter fortzusetzen, sondern eine andere Profession zu ergreiffen gesonnen war; Doch aber sein Vorhaben bald wiederum änderte, und sich in die Privat-Information M. Jacob Ilgens, damahligen Pastoris Nonarii, den er allschon vorhero im Gymnasio zum Lehrer gehabt, begab, unter dessen getreuer Anweisung er auch so weit avancirte, daß er Anno 1648. sich im Stande befand, Academische Lectiones zu hören.



---

§. I.

(*a*) Diese hat er der von unsern Herrn von Stieler ehevor abgefaßten Teutschen Secretariat-Kunst / von ihm Sellern aber zur neuen Auflage beförderten Edition, vorgesetzet.

## §. III.

Er fieng damahls an dem Studio Medico sich zu widmen, und begab sich zu dem Ende auf die Universität nach Leipzig. Er war damahls 17. Jahr alt, und wie er von dar nach Erffurt wiederum zurück kehrete, so hielte er eine Disputation unter dem Præsidio D. *Eccardi* Leichtners de *Calido innato*.

In eben dieser Absicht begab er sich Anno 1650. auf die Heßische Universität Gießen, wohin ihn der vortreffliche Ruff des damahls berühmten Professoris *D. Johannis Tackii* lockte: Doch war sein Auffenthalt daselbst nicht lange; denn er unschuldiger Weise in eine Schlägerey verwickelt wurde, weßwegen er Anno 1651. den Ort wiederum verlassen mußte.

## §. IV.

Bey diesem ihme zugestossenen Unglücke entschlosse er sich nach Königsberg in Preussen zu gehen, worzu ihm ein guter Freund allen Vorschub versprach; der aber nach der Hand von ihm absetzte, und weilen er von Hause weit entfernet, und dadurch der benöthigten Assistenz beraubet war, so begab er sich zu dem damahligen Pohlnischen Ober-Jäger-Meister, Herrn von Mullheim, auf sein Gut Puschkeiten, woselbst er sich bis Anno 1654. aufhielte, und binnen der Zeit sich auf das Studium Theologicum legte.

§. V.

## §. V.

Indem ihm aber an diesem Orte viele Verdrießlichkeiten begegneten, so gieng er im ermeldten Jahr nach Königsberg zurücke, woselbst er unter dem damahls Chur-Brandenburgischen Wallrothischen Dragoner-Regiment Krieges-Dienste als Auditeur angenommen, und sich darbey bey vielen grossen Generalen und Officieren dadurch Ehre und Reputation erworben. Indem er aber in einer Campagne gefährlich kranck wurd, ließ er sich wieder nach Königsberg bringen, allwo er, nach erlangter Gesundheit, sich über Holland in Franckreich begab, woselbst er wiederum Krieges-Dienste annahme, in welchen er eine geraume Zeit gestanden, binnen welcher Zeit er auch in Spanien; und wie er auch diese wieder quittiret, in Italien nach Rom; endlich aber Anno 1661. wieder in sein Vaterland nach Erffurt gekommen, woselbst er das Studium Juridicum ex professo ergriffen, weilen er nunmehro bey sich beschlossen hatte, den Degen niederzulegen, und von der Feder Profession zu machen.

## §. VI.

Er hatte nach der Zeit das Glück in verschiedentlichen Chargen, unter andern auch bey dem Herzog von Holstein-Wiesenburg, als Hof-Rath in Diensten zu stehen; in welchen Bedienungen er jedennoch seine übrige Stunden zur Verfertigung verschiedentlicher Bücher in allen 4.

Facultäten employirt. Von seiner Medicinischen Disputation, de *Calido innato*, ist bereits vorher Meldung geschehen. Die übrige Schrifften will ich allhier mit recensiren, wie solche der Herr Professor **Motschmann** l. c. angeführet hat.

Zu denen Theologischen Schrifften gehören verschiedene kleine Tractätlein und Gebet-Bücher, als

1.) *Trifolium sacrum*, sive *exercitium pietatis quadripartitum, Sacræ Scripturæ dictis precantibus Psalmis & hymnis constans. Collectore Serotino.* Norimb. 1676. in 12. 1. Alph. 9. Bogen. Unter andern sind darinnen angenehm die ins Lateinische übersetzte Gesänge, die man nach ihrer ordentlichen Melodie noch singen kan.

2.) Redendes Creutz Christi, oder Gottseelige Betrachtungen der sieben Worte Christi am Creutze, nebst andern Fasten-Gebeten und Geistreichen neuen Paßions-Liedern, zur schuldigen Ehre des gecreutzigten JEsu und Erweckung mehrerer Andacht. Nürnberg, 1684. in 12. 14. Bogen. it. Erffurt, 1708.

3.) JEsus Schall und Wiederhall, durch ein liebliches Echo von den trostreichen Sions-Bergen Göttlichen Worts, aus denen Fels-Ritzen des ächzenden Turtel-Täubleins glaubiger Seelen Hertz-sehnend zurück gesendet, das ist: JEsus-Andachten, Lob und Preiß, theils durch in-

inbrünstige Seuffzer, theils anmuthige Lieder, zu mehrerer Entzündung der Gegen-Liebe und Vereinigung mit dem Geiste JEsu, rc. Nürnberg, 1684. in 12. 1. Alph. 6 Bogen.

4.) Der Bußfertige Sünder, oder geistliches Hand-Büchlein, vor, in und nach der Beichte und dem Heiligen Abendmahl andächtig und heilsamlich zu gebrauchen, nebst dazu gehörigen Psalmen und Christlichen Liedern. Nürnberg, 1679. in 12. it. 1689. 1. Alph. 17. Bogen.

5.) Herz-andächtiges Bet-Beicht-und Communion-Büchlein, worinnen, benebst inbrünstigen Gebet und Seuffzern vor und nach der Beichte, auch Empfahung des Heil. Abendmahls, schöne und neue Geistliche hiezu dienliche Lieder zu finden, alles nach der rechten in GOttes Heiligen Wort vorgeschriebenen Ordnung der geistlichen Prüfe-Kunst eingerichtet. Nürnberg, 1686. in 12. 22. Bogen.

6.) Herz-bewegliches Bet-Buß-Danck- und Wecke-Glöcklein, das ist, auserlesene geistreiche Gebete, sowohl Morgens und Abends, als in allerhand Fällen, zu Hause als in der Kirche, bey Glück und Unglück, Leid und Freude, andächtig und gottseelig zu gebrauchen. Nebst einer Silber-Zimbel neuer Trost- und Lehrreicher Lieder. Jena, 1684. in 12. 22. Bogen.

7.) Neu-entsprungene Wasser-Quelle, vor GOtt ergebene und geistlich-durstige Seelen, worinnen zu finden Vorbereit-Zeit-Arbeit-Leid-Freud-Streit- und Ewigkeit-Gebete. Editio V. Nürnberg, 1674. in 12. 2. Alph. und 1. Bogen Kupffer. Sie ist noch gar vielmal aufgeleget worden, auch in verschiedenen Format, also ist sie mit groben Druck An. 1693. in 8. edirt. 2. Alph. 17. Bogen, und auch ganz klein, da sie kaum 13. Bogen beträget.

8.) Haus- und Kirchen-Gebete; sind bey manchen Editionibus der Wasser-Quelle beygefüget, 4. Bogen in 12.

9.) Hand-Büchlein, worinnen Morgen- und Abend-Kirch-Beicht-Communion- auch andere Gebet und Seuffzer zu finden. Zur Erweckung Christlicher Andacht, auch gottseeligen Lebens und Wandels; Abgefasset und zusammen gebracht von einer Christglaubigen Seele. Weimar, 1670. in 12. 15. Bogen.

10.) Geistliche Perlen-Kirche.

## §. VII.

Die zur Jurisprudenz gehörige Bücher sind folgende:

1.) Der Teutsche *Advocat* oder Lehr-Schrifft, anzeigend, auf was Weise ein rechtlicher Beystand in Teutschland sowohl vor Gericht, als ausser demselbigen, Zunge und Feder, den Rechten und Ge-

richts-

richts-Brauch gemäß geschicklich, zierlich und gebührlich anwenden und führen soll. Worinnen beynahe die ganze Rechts-Kunst, so weit dieselbe zu Erlangung eines jeden habenden Befugnisses wider Unrecht zu wissen nöthig, aus denen Kayserlichen, Sächsischen, Päbstischen, Lehn- und andern Rechten, Ordnungen und Gewohnheiten auf das leichteste und deutlichste vorgestellet wird. Nürnberg, 1678. in Fol. in zweyen Theilen. Der erste Theil, so 13. Alph. und 19. Bogen starck, ist in 4. Bücher abgetheilet: Im ersten Buche hat er die gemeine Ein- und Anleitung der Advocaten-Kunst in 25. Capiteln. Im andern Buche ist enthalten, welches insonderheit das Objectum, oder das, womit ein Advocat zu thun hat, in 32. Capiteln. Das dritte Buch lehret, welches die Media oder Vermittelungen, Krafft deren ein Advocat sein Amt führet, in 24. Capiteln. Das vierdte Buch handelt von denen Processen, in 17. Capitel. Der andere Theil führet diesen Titul: *Praxis* und Ubung eines rechtlichen Beystandes vor Gericht, worinnen unterschiedliche *Actiones* oder Rechtsfertigungen mit ihrer Formuln durch die Rechts-*Instantien* als Exempel und Muster zur vernünfftigen Nachfolge befindlich. Es sind darinnen 20. Proceße ausgeführet, und macht das Werck fast 9. Alph. aus. So ist auch dabey Anschluß etlicher Chur- und Fürstlichen Proceß- und anderer Ordnungen,

deren in diesem Werck gedacht, und worauf sich, zu Gewinnung der Zeit, hin und wieder kürzlich bezogen worden. 2. Alph. 12. Bogen. Es sind darinnen 13. Ordnungen enthalten. Die andere Edition, so an unterschiedlichen Orten verbessert und vermehret, ist Anno 1695. zu Nürnberg in Folio edirt.

2.) *Auditeur* oder Krieges-Schultheiß, das ist: Richtige und unbetrügliche Anweisung, was massen ein *General* - und Regiments-Auditeur ihr hochangelegenes richterliches Amt, so in Feldlägern als Vest- und Besatzungen, wie nicht weniger in denen Quartieren, Aufzügen und Rast-Tägen, denen Krieges-Rechten und Gewohnheiten gemäß, klüglich, geschicklich, gewissenhafft und löblich verwalten und beobachten sollen. Mit darzu gehörigen vielen ganz neuen, und heutiger Krieges-Schreib-Art nach unentbährlichen Mustern, nicht allein jetzt-gedachten Krieges-Bedienten, sondern auch den hohen und andern Befehlshabern ingemein, ingleichen denen Krieges-Secretarien, Actuarien und Gerichts-Schreibern zu nothdürfftiger Benachrichtigung und manchfaltigen Nutzen, als ein guldener Schutz der Kriegs-Rechte, aus selbst eigener Beleb- und Erfahrung herausgegeben. Nürnberg, 1683. in 8. 1. Alph. 10. Bogen.

3.) *Vade mecum juridicum*, seu *Compendium scientiæ Juris privati, præeunte D. Bernhard*

*hard Schotano, Antecessore olim in Academia Leidensi famigeratissimo, sub titulo: Fundamenta Juris, ante hos triginta fere annos editum, nunc versione teutonica non modo donatum, verum etiam continuo filo ad omnes paragraphos notis atque animadversionibus pro re nata & hodierna consuetudine auctum & locupletatum; Adjecta sunt varia pro instruentis & confirmandis tironum juris animis opuscula. Ex ore Dn. Serotini*, des Spaten, *excepit Casp. Ernestus Stieler, J. V. C. filius ejus primogenitus.* Nürnberg, 1683. in 8. 3. Alph. Es sind also Schotani fundamenta Juris Lateinisch und Teutsch, nebst Noten; Vorher hat er eine Nomenclaturam Vocabulorum in Schotani fundamentis teutonice redditorum. Nach diesem sind noch 11. artige und nutzliche Tractätlein angehänget, als 1.) *Institutionum Juris synoptica tractatio.* 2.) *Usus & non usus institutionum.* 3.) *Institutio Notarii.* 4.) *Processus Judiciarius.* 5.) *Methodus Studii Juridici.* 6.) *Ratio allegandi in jure.* 7.) *Brevis Clausularum Germanicarum enumeratio.* 8.) *Regulæ Juris Canonici.* 9.) *Cognationum & affinitatum tabulæ.* 10.) *Varia de mensuris, ponderibus, monetis, intineribus, officiis, &c.* 11.) *Temporis dimensiones*, it. *Calendarius & de Indictione Roman.*

4.) *Discursus de abbrevianda lite*, oder von Zeitigung der Gerichts-Händel, worinnen unmaßgeblich vorgeschlagen wird, welchergestalt dem hoch-ärgerlichen und schäd-

schädlichen Auffenthalt der Proceße durch weise Vorsehung vorgebauet und abgeholffen werden könne. Aus eifriger Liebe zur Gerechtigkeit, zu Hülffe und Trost der Rechts-Gekränckten, Christlich und wohlmeynend aufgesetzt von Gottfried Warlef, aus Freyburg, im Schweitzer-Land. Gedruckt zu Schaffhausen, 1676. in 12. 15. Bogen.

## §. VIII.

Von seinen Philosophischen Schrifften sind folgende bekandt:

1.) Teutsche Secretariat-Kunst, was sie sey, wovon sie handele, was dazu gehöre, welchergestalt zu derselben glücklich und gründlich zu gelangen, was massen ein *Secretarius* beschaffen seyn solle, worinnen dessen Amt, Verrichtung, Gebühr und Schuldigkeit bestehe, auch was zur Schreib-Fertigkeit und rechtschaffener Briefstellung eigentlich und vornemlich erfordert werde. Alles mit grundrichtigen Sätzen, zuverläßigen Anweisungen und reinen Teutschen Mustern nach heutigen durchgehenden Gebrauch entworffen, in vier Theile gesondert, und zu Mit-Beförderung gemeinen Nutzens herausgegeben. Nürnberg, 1673. in 4. Der erste Theil handelt von der *Secretariat*-Kunst insgemein, von ihrer Natur und Beschaffenheit, von dem *Objecto*, *Materia*, *Forma* und *Fine*,

*Fine*, desgleichen von denen Mitteln, dazu zu gelangen, in XVI. Cap. 1. Alph. 1. Bogen. Der andere Theil von der Zubereitung, *Compendiis* und Vortheilen, zum Briefschreiben zu gelangen, von dem Unterscheid derer Schrifften und deren *Requisitis*, wie auch von denen Stücken und Abtheilung der Briefe, in XXVI. Cap. in 2. Alph. 19. Bogen. Der dritte Theil handelt von denen vornehmsten Arten derer Brieffe, ihren Anfang, Fortgang und Schluße, wie auch von dem *Stylo* und Mustern, in XXIV. Cap. 6. Alph. und 11. Bogen. Der vierdte Theil handelt von denen absonderlichen Briefen in Staats- Cammer- Regierungs- Canzley- Lehn- Gerichts- Geistlichen- Steuer- Geleit- Zoll- Kriegs- Sachen, in sieben Vorstellungen, 10. Alph. 19. Bogen, wobey ein Anhang von Haus- Kauffmannschafft- Liebes- Advocaten und Notariat- Brieffen in fünff Angebäuden. 2. Alph. 13. Bögen. Es sind zwey starcke Quart- Bände, davon der vierdte Theil den andern Band allein ausmacht. Die andere Edition ist Anno 1681. zu Nürnberg auch in 4to, aber vermehrter, heraus kommen; besonders sind zu dem vierdten Theile die Hoff- Gericht- und Universitäts- Sachen gekommen, so daß er 13. Alph. 8. Bogen starck; Auch ein Vorrath an Geschichten, Exempeln, Gleichnissen, Sprüchen, u. d. g. deren sich ein Secretarius im Briefschreiben sowohl, als ein Wohl- Redner im Reden zur Lust und Zierde gebrauchen kan, beyge-

gefüget. Item eine Erklärung unterschiedener Latein. Französischer und anderer fremden Wörter, sowohl in Gerichts- als Kauffmanns- und andern Politischen Händeln, so 1. Alph. 10. Bogen zusammen austrägt; Es ist auch ein jeder Band mit einen besondern Register versehen. Editio III. kam 1705. heraus in Fol. und ist vom Autore selbst noch übersehen, gebessert und vermehret worden. Endlich 1726. ist die IV. Edition von Joach. Frieder. Fellern, Gerichts-Secretario in Weimar, besorget worden, in welcher vieles von der Alten, so nicht mehr brauchbar war, weggelassen, und hingegen neue Zusätze geschehen sind; Diese Edition ist zu Franckfurt am Mayn heraus kommen, und beynahe 21. Alph. starck.

2.) Vortrab des allzeit fertigen *Secretariens*. Das ist: Ein Versuch, wie allerhand Schreiben höflich und geschicklich, jedoch kurz, und gleichsam mit flüchtiger Feder, abzufassen. Denen Anfängern zum Behuff und vernunfftiger Nachfolge heraus gegeben, und einem ausführlichen Werck, als wie zur Ausspähung, vorgesendet. Eisenach, 1673. in 12. 1. Alph. 2. Bogen.

3.) Der allzeit fertige *Secretarius*, oder: Anweisung, auf was Weise ein jeder halb Gelehrter bey Fürsten, Herren, Gemeinden, und in seinen sonder Leben nach jetziger Art einen guten wohlklingenden und hinlänglichen Brieff schreiben und verfassen könne. Alles mit gründlichen Lehr-Sätzen, un-

untadelichen Mustern, und neuen Erfindungen beleuchtet, auch mehrentheils mit schicklichen Beantwortungen begleitet. Nürnberg, 1674. in 8. 2. Alph. 10. Bogen.

4.) Der Politische Brieff-Verfasser, in 12. Jena, 1678. etwa 6. Bogen. Desgleichen Anno 1695. zu Hamburg, 11. Bogen.

NB. Diese beyden Scripta sind zusammen heraus gegeben Nürnb. 1680. in 8. 2. Alph. 18. Bogen. Item zu Nürnberg, Anno 1693. welches die fünffte Edition ist, wobey er in der Vorrede erinnert, daß er nicht vollkommen Autor des Buches sey, sondern ein anderer es meist verfertiget, und daß die zweyte und dritte Edition voll Druckfehler gerathen.

5.) Herrn Balthasar Kindermanns Teutscher Wohl-Redner, auf allerhand Begebenheiten in Staats- und Haußwesen gerichtet, als da sind Hochzeit- Kind-Tauff- Begräbniß- Empfah- Huldigungs- Glückwunsch- und viel andere wichtige Sachen, Anbring- Handel- und Beantwortungen, bey Abschickungen, Gesandschafften, Befehligen, auch in eigenen offen- und sonderbaren Amts- und Bürgerlichen Geschäfften nachrichtlich zu gebrauchen. Nach heutiger Politischen Lehr-Art gebessert, und mit vielen Complimenten, Vorträgen, Beantwortungen, wie nicht weniger mit unterschiedlichen nothwendigen und nützlichen Anmerckungen und Haupt-Erinnerungen,

ge-

gemehret von den Spaten. Wittenberg, 1680. in 8 3. Alph. 15. Bogen. Auch ist beygefüget allerhand Vorrath an Geschichten, Exempeln, Gleichnissen, Sprüchen und dergleichen, deren sich ein Wohlredner in den Reden, zu Erfindung, Zierde und Lust, gebrauchen kan, 10. Bogen.

6.) Der allerneust ankommende *Secretarius*, mit sich bringend einen grossen Vorrath derer durch das ganze menschliche Leben vorkommende Briefe, als nemlich Fürstl. Amts-Kriegs-Rechts-Haus-Lehr-Kauffmanns-Reichs-höfliche-verliebte-traurige-poßirliche-und lustige Briefe, in 2. Theile und 12. Ubungen eingetheilet, allen denen, welche in Schreiben geschwinde fertig seyn wollen, und zu langen Bedencken keine überflüßige Zeit haben, zu Beschleunigung ihrer Arbeit dienlich. Denen beygefüget die neuesten Französischen und Teutschen Titul. Hamburg, 1699. in 8. 1. Alph. 19. Bogen.

7.) Teutsche Schreibung Politischer Geleitsmann, welcher sowohl auf der Reise als daheime, uns bedeuten mag, was fremde Worte, so in Brieffen, Zeitungen und Reden vorkommen, bey uns zu sagen haben, in Gestalt eines hinlänglichen *Lexici* verfertiget. Hamburg, 1699. in 8. 8. Bogen.

8.) *Idea Rhetorica Serotini pro domo sua,*

*ad-*

*adjecta est Interpretatio teutonica terminorum.* Noribergæ, 1676. 4. Bogen in 12.

9.) *Les plus belles lettres des meilleurs Auteurs François de ce tems Recueilles & traduites en Allemand per le Tard.* Die feineste Schreiben der besten Französischen Brief-Verfasser dieser Zeit, zusammen getragen, und sammt der Teutschen Übersetzung, ausgefertiget von Spaten. Hamburg, 1696. in 12. 1. Alph. 10. Bogen.

10.) Der Teutschen Sprache Stamm-Baum und Fortwachs, oder Teutscher Sprach-Schatz, worinnen all und jeder Teutsche Wurtzeln oder Stamm-Wörter, so viel deren annoch bekandt, und jetzo im Gebrauch seyn, nebst ihrer Ankunfft, abgeleiteten, Doppelungen, und vornehmsten Redarten, mit guter Lateinischen Tolmetschung und Kunst-gegründeten Anmerckungen befindlich. Sammt einer Hoch-Teutschen Letter-Kunst, Nachschuß und Teutschen Register, so Lehrenden als Lernenden zu beyder Sprachen Kundigkeit nöthig und nützlich, durch unermüdeten Fleiß in vielen Jahren gesammlet. Nürnberg, 1691. in 4. 7. Alph. und 6. Bogen. Das Register aber beträgt 2. Alph. 9. Bogen; Die Hoch-Teutsche Letter-Kunst, ist eine Teutsche Grammatica, so den Titul führet: Kurze Lehr-Schrifft von der Hoch-Teutschen Sprach-Kunst, oder *brevis Grammatica imperialis linguæ Germanicæ*

*delineatio*, so 1. Alph. und 8. Bogen ausmacht. Er hat in solcher Grammatica eine gründliche Anleitung gegeben, und ist sie um so viel mehr zu mercken, je weniger dergleichen auszuführen sich unterwunden haben; Doch werden die Termini technici, so er Teutsch gibt, manchen wunderlich klingen, als *Nomen*, das Nenn-Wort, *Pronomen*, das Vornenn-Wort, *Verbum*, das Zeit-Wort, *Participium*, das Mittel-Wort, *Adverbium*, das Zu-Wort, 2c. Wie denn auch auf den angeführten Titul die beyden Wörter abgeleiteten und Doppelungen, *derivata* & *composita* anzeigen soll. Es wäre zu wünschen, daß solches Werck wieder aufgeleget würde, weil kein Exemplar mehr zu haben ist.

11.) Zeitungs-Lust und Nutz, oder derer sogenannten Novellen, oder Zeitungen würckende Ergötzlichkeit, Anmuth, Nothwendigkeit und Frommen; auch was bey deren Lesung zu lernen, zu beobachten und zu bedencken sey. Sammt einen vermehrten Anhang, bestehende in Erklärung derer in den Zeitungen vorkommenden fremden Wörter. Hamburg, 1697. in 12. 1. Alph.

12.) Schatten-Riß der Welt. Nürnberg, 1684. in 12. 15. Bogen.

13.) Er hat auch verschiedene Comödien verfertiget, als 1.) der vermeinte Prinz. Rudolstadt, 1665. 2.) Ernelinde, oder die viermal Braut, 1665. 3.) Die Wittekinden Sing- und Freuden-Spiel. Jena, 1666.

1666. 4.) Die erfreute Unschuld, 1666. 5.) Basilene. Rudolstadt. 6.) Der betrogene Betrug. 7.) Daniel. 1667. 8.) Amelinde oder triumphirende Seele. 9.) Jacobs des Patriarchen Heyrath. Diese sind alle in 4to. Ausser dem sind noch 10.) *Bellemperie*, Trauer-Spiel. Jena, 1680. in 12. 11.) Willmuth. 1680. in 12.

## §. IX.

Anno 1668. ist er in die Frucht-bringende Gesellschafft unter des dritten Oberhaupts, Herzog Augusti zu Halle, Verwaltung aufgenommen, und ihm, nebst dem Namen des Spaten, der Blumen-Kohl, mit der Beyschrifft: Ubertrifft den Frühzeitigen, zum Sinnbild gegeben worden.

Anno 1705. ward er von der damals regierenden Kayserlichen Majestät, dem Kayser Josepho, glorwürdigsten Andenckens, in den Adel-Stand erhoben. Das deßfalls ausgefertigte Diploma ist folgenden Innhalts:

WIr Joseph von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Ungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Cärnten, zu Crain, zu Lutzenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben,

Marggraf des Heyl. Röm. R. zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürster Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraff in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins, rc.

Bekennen für Uns und unsere Nachkommen öffentlich mit diesen Brief, und thun kund allermänniglich, wiewohl wir aus Römischer Kayserlichen Höhe und Würdigkeit, derein der Allmächtige uns nach seinem Göttlichen Willen gesetzet hat, auch angebohrner Güte und Mildigkeit allzeit geneigt seynd, aller und jeder unserer und des Reichs, auch unserer Erb-Königreichen, Fürstenthümben und Landen Unterthanen und Getreuen Ehr, Nutz, Aufnehmen und Besten zu betrachten und zu befördern. So wird doch unser Kayserl. Gemüth vielmehr bewegt, denen unsere Kayserl. Gnad und Sanfftmüthigkeit mitzutheilen, auch ihren Namen und Stammen in höhere Ehr und Würde zu setzen, deren Vor-Eltern und Sie in guten Erbaren und redlichen Stand herkommen deßgleichen, sich Adelicher Sitten, Tugend, Wandels und Wesens beflissen, Uns und dem Heyl. Reich und unserm Ertz-Hauß Oesterreich mit unterthäniger Dienstbarkeit vor andern gehorsamlich anhangig und verwand seynd.

Wann wir nun gnädiglich angesehen, wahrgenommen und betrachtet die Erbarkeit, Redlichkeit, gutes Herkommen, Adeliche Sitten, wohl-

wohlanständige Tugenden, sonderbaren Vernunfft und Geschicklichkeit, womit vor unser Kayserl. Majest. unser und des Reichs lieber getreuer Caspar Stieler angerühmt worden, auch erwogen die Treue und wohl-ersprießliche Dienste, welche nach dem rühmlichen Exempel seiner Vor-Eltern so dem Uns erstatteten glaubwürdigen Bericht nach, durch ihr gutes Verhalten und Verdienste, von weyland Kayser Ferdinando dem Ersten, den Adel-Stand, sammt dem jetzo von ihm noch führenden Wappen, erlangt, er von Jugend auf unsers in GOtt ruhenden Herrn Vatters, Kayserl. Majest. und Liebden und dem Heyl. Röm. Reich in Kriegs- und Civil-Bedienungen geleistet, massen er erstlich in die zwanzig Jahr lang unter der Cavallerie, als Cornet, Lieutenant und Capitain-Lieutenant gedienet, und in allen ihm vorgefallenen Occasionen seine Treue und Tapferkeit löblich erwiesen, hernach aber nach niedergelegten Degen bey des Hertzogen von Hollstein Durchl. die Hofraths-Stelle betreten, zugleich auch verschiedene nützliche Bücher, als den Teutschen *Advocaten*, die *Secretariat*-Kunst, den Wohl-Redner, und andere untern Namen Serotini oder des Spathen in Druck heraus gegebenen, nicht minder seine Söhne zu gleichmäßigen tapfern und rühmlichen Verhalten dergestalt angeführt, daß der eine würcklich als Hauptmann unter unsern Dornanischen Regiment, der andere ebenmäßig als Haupt-

 mann,

mann, und der dritte auch als Officier unterm Schönbornischen Regiment stehet; und dann er neben ihnen in solcher seiner Treu und Devotion gegen uns, das Heilige Röm. Reich und Gemeine Zeitlebens zu continuiren, des allerunterthänigsten Erbietens ist, auch wohl thun kan, mag und soll; Als haben wir demnach mit wohlbedachten Muth, guten Rath und rechten Wissen ihme Caspar Stieler die besondere Kayserl. Gnad gethan, und ihme von neuen mit allen seinen jetzig- und künfftigen Ehelichen Leibs-Erben, und derselben Erbens-Erben, Manns- und Weibs-Personen, in den Stand und Grad des Adels, unserer und des Reichs, auch unserer Erb-Königreichen, Fürstenthümben und Landen rechtgebohrne Lebens-Turniers-Genoß- und Rittermäßigen Edelleuten, gnädigst erhebt, darzu gewürdigt, geschöpt, und sie derselben Schaar, Gesell- und Gemeinschafft dergestalt zugesellet und vergleichet, als ob sie von ihren vier Ahnen Vatter- und Mütterlichen Geschlechts beederseits recht gebohrne Lebens-Turniers-Genoß und Rittermäßige Edelleute wären.

Ferner und zu mehrer Gedächtniß solcher Erhöhung in des Heil. Römis. Reichs Adelstand, haben wir ihme Caspar Stieler seinen ehelichen Leibs-Erben, und derselben Erbens-Erben, Manns- und Weibs-Personen, nachfolgendes Adeliche Wappen führohin ewiglich zu führen, und zu gebrauchen, gnädiglich gegönnet, und erlaubet, als nemblichen einen quadrirten Schild mit

mit einem rothen Feld, worinnen ein blaulecht geharnischter Armb eine rothe Rosen in der Hand haltend, auf dem Schild ein blau angeloffener roth = gefütterter Adelicher Turniers-Helm, mit anhangenden Cleinod, recht und lincker Seiten, mit roth und weissen abhangenden Helmbs-Decken, über dem Schild ist eine goldene Cron, worauf der unten im Schild beschriebene geharnischte Armb zu ersehen; Alsdenn solch Adeliches Wappen in Mitte dieses unsers Kayserl. Libell-weiß geschriebenen Briefs mit Farben eigentlich entworffen ist; Thun das, erheben, würdigen und setzen ihn Caspar Stieler, seine eheliche Leibes-Erben, und derselben Erbens-Erben, Mann- und Weibs-Personen, also in den Stand und Grad des Adels, Adlen, setzen, gleichen und fügen sie auch zu der Schaar, Gesell- und Gemeinschafft unserer und des Heil. Reichs, auch unserer Erb-Königreichen, Fürstenthumben, und Landen Recht-gebohrne Lehens-Turniers-Genoß und Rittermäßige Edelleuten vergleichen, geben, gönnen, meinen, setzen und wollen, daß man fürbas hin mehr ermelten Caspar Stieler, seine eheliche Leibs-Erben, und derselben Erbens-Erben, Mann- und Weibs-Personen, in ewige Zeit Recht-gebohrne Lehens-Turniers-Genoß, und Rittermäßige Edelleute seyn, und von Männiglichen an allen Orten und Enden in allen und jeden Geist- und weltlichen Sachen und Geschäfften dafür erkennet, genennet und geschrieben werden, auch alle

und jede Gnad, Ehr, Würde, Vortheil, Freyheit, Recht und Gerechtigkeit, Altherkommen und gute Gewohnheit haben mit Beneficiren auf Dohmbstifften, hohe und niedere Aemter und Lehn geist- und weltliche anzunehmen, zu empfangen, und zu tragen, mit andern unsern und des Reichs, auch unserer Erb-Königreichen, Fürstenthümen und Landen recht gebohrne Lehens-Turniers-Genoß und Rittermäßigen Edelleuten in Turnier zu reiten, zu turniren, mit ihnen Lehn und all andere Gericht und Recht zu besitzen, Urtheil zu schöpffen und Recht zu sprechen, auch der und all anderer Sachen Handlungen und Geschäfften inn- und ausserhalb Gerichts theilhaftig, würdig, empfänglich und darzu tauglich, geschicklich und gut seyn, und sich dessen alles auch obbeschriebene Adelichen Wappens, in allen und jeglichen ehrlichen, redlichen und Adelichen Sachen und Geschäfften zu Schimpff und Ernst, in Streiten, Stürmen, Schlachten, Kämpfen, Turnieren, Gestechen, Gefechten, Ritterspielen, Veldzügen, Pannieren, Gezelten aufschlagen, Insiegeln, Pettschafften, Kleinodien, Begräbnißen, Gemählden, und sonst allen andern Orten und Enden, nach ihren Ehren, Nothdurfften, Willen und Wohlgefallen gebrauchen und genießen sollen und mögen, als andere unsere und des Heyl. Reichs, auch unserer Erb-Königreichen, Fürstenthümben und Landen Rechtgebohrne Lehens-Turniers-Genoß und Rittermäßige Edelleute, von Recht, und Gewohnheit genießen,

freuen

freyen und gebrauchen, von allermänniglich unverhindert.

Neben diesen haben wir zu mehrer Gedächtniß unserer Kayserl. Gnaden offternannten Caspar Stieler, deßen Ehelichen Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben, Mann- und Weibs-Personen, gnädiglich gegönnet und erlaubet, daß sie führohin gegen uns, unsere Nachkommen, und sonst männiglich, in allen ihren Reden, Schrifften, Tituln, Insieglungen, Pettschafften, sich von Stieler, wie nicht weniger von allen an andern ihren jetzo habenden und künfftig mit rechtmäßigen Titul überkommenden Gütern nennen und schreiben mögen, ihnen auch solch Prædicat von männiglich in allen und jeden ihren Geschäfften, geist- und weltlichen gegeben, sie also tituliret genennet und geschrieben werden sollen und mögen.

Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und weltlichen Prælaten, Graffen, Freyen, Herren, Ritter, Knechten, Land-Marschallen, Land-Hauptleuten, Land-Voigten, Hauptleuten, Vitz-Domben, Voigten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuten, Land-Richtern, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Kundigern der Wappen, Ehrenholden, Præsevanten, Bürgern, Gemeinden, und sonsten allen andern unsern und des Reichs, auch unserer Erb-Königreichen, Fürstenthümen und Landen Unterthanē und Getreuen, wes Würden, Standes oder Wesens die seynd, ernstlich

und vestiglich mit diesen Brief, und wollen, daß sie viel ernannten Caspar Stieler, seine Eheliche Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben, Manns- und Weibs-Personen, für und für, in ewige Zeit als andere unsere und des Reichs auch unsere Erb-Königreichen, Fürstenthümben und Landen, Rechtgebohrne Lehens-Turniers-Genoß- und Rittermäßige Edelleute in allen und jeden Geist- und weltlichen Ständen, Stifften und Sachen, wie vorstehet, annehmen, zulassen, würdigen, ehren, und an diesen vorgeschriebenen Unseren Kayserl. Gaben, Gnaden, Freyheiten, Gewohnheiten, Gesellschafften, des Adels, nicht hindern noch irren, sondern allerdings ungehindert gebrauchen, genießen, und gäntzlich darbey bleiben lassen, darwider nicht thun, noch das jemand anderen zu thun gestatten, in keine Weiß noch Weg, als lieb einen jeden seye, Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu ein Pönn-nemblich funffzig Marck lötigen Golds, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in unser und des Reichs-Cammer, und den andern halben Theil vielbesagten Caspar von Stieler, seinen Ehelichen Leibs-Erben und Nachkommen, so hierwieder beleidiget würden, unnachläßig zu bezahlen, verfallen seyn sollen, doch anderen, so das vorgeschriebene Wappen und Denomination gleich führten, an derenselben Ehren, Würden, Recht und Gerechtig-

tigkeiten unvergriffen und unschädlich. Mit Uhrkund dieses Briefs besiegelt mit unsern Kayserl. anhangenden Insiegel, der geben ist in unser Stadt Wien, den siebenden Tag Monats Decembris nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Gnadenreichen Geburt im siebenzehen hundert und fünfften unserer Reiche, des Römischen im sechzehenden, des Hungarischen im Achtzehenden, und des Bohemischen im ersten Jahr.

Joseph

*Vl.* Fried. Carl Gr. v. Schönborn.

Ad Mandatum Sac.
Cæſ. Majeſt. propr.

*C. F. Consbruch.*

§. X.

Endlich verwechselte er An. 1707 in Erfurth das Zeitliche mit dem Ewigen, da er sein Alter auf 75. Jahr und 3. Monate gebracht. Er hatte zur Ehe Reginen Sophien, eine Tochter des Kayserlichen Reichs-Postmeisters, und Obersten Rathsmeisters in Erfurth, Georg Friederich Breitenbachs. Seine Posterität ist aus folgenden Schemate Genealogico zu ersehen:

Ernst

**Ernst Stieler**
†. 1635. 2. Aug.
ux. *Regina* Qvirndtin.

| Caspar von Stieler / geb. 1632. 25. Merz. ux. *Regina Sophia* Breitenbachin. | *Quirinus* geb. 1634. †. 1658. 29. Nov. |
|---|---|

| Casp. Ernst von Stieler / geb. 12. Jan. 1664. ux. †v. Gerstenberg. | Casp. Friederich von Stieler / geb. 21. Oct. 1665. † 17. Gem. Juditha Dorothea von Gromann. | Carl Christian Heinr. von Stieler / geb. 1667. wird An. 1713. in der harten Action bey Melazza als Oberster Wachtmeister todt geschossen. Gem. Maria Anna / Freyin von Schrenck. | Maria Regina † in Eisenach ledig. | Georg Christoph. von Stieler. | Heinrich Gottfr. von Stieler / † jung. | *Melusina Benigna* † ledig in Erfurt. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Zwey Söhne. Zwey Töchter. | | Ein Sohn. Eine Tochter. | | | | |

Kinder des Casp. Friederich von Stieler:

| *Brigitta Benigna*, geb. 18. Nov. 1693. † nach 7. Wochen. | *Brigitta Elisabeth*, Gem. Joh. Heinr. von Falckenstein. |
|---|---|

II.

# II.

## Ob *Godofredus*, Burggraf zu Nürnberg, aus dem Hause Vohburg, oder Zollern gewesen?

### §. I.

Wann ein Fürstliches Hauß von Teutschland in seiner Geschlechts-Folge unrichtig in denen vorigen Zeiten vorgestellet worden, so sind es gewiß die Herren Burggrafen zu Nürnberg. Man darff nur die *Schemata Genealogica* beym *Cernitio*, *Henninges*, *Bucelino*, Wildeisen, Hübnern, u. a. m. nachschlagen, und gegen einander halten, so wird man an diesem Satze gar nicht zweiffeln; doch von diesem ist allhier eigentlich die Rede nicht, (a) son-

§. I.

(a) In dem dritten Theile meiner *Antiquitat. & Memorabil. Nordgav. Vet.* habe ich alle discrepante Meynungen angeführet und untersuchet.

sondern von *Godofredo*, welcher zum Ersten als Burggraf zu Nürnberg bekandt. (*a*) In dem dritten Theile meiner *Antiquit. & Memorabil. Nordgav. Vet.* habe ich einige Diplomata allegirt, wo er vom Jahr 1140. als Castellan, und Anno 1144. als Burggraf unter denen Zeugen zu finden ist. In *Wilhelmi Hedæ Historia Episcoporum Trajectensium* findet man ihn p. m. 312. unter denen Zeugen in einem Diplomate Kaysers *Conradi III.* vom Jahre 1245. also unterschrieben:

*Godefridus*, Præfectus Neorenbergensis.
*Robertus*, Comes de *Enzenburch*.
*Godefridus* de *Rinnen*, & filius ejus *Hugo*.
*Geselbertus* filius *Hugonis* Advocati.
*Gerardus* de *Marken*.
*Alardus* de *Megene*.
*Henricus* de *Papenheim*, Mareschallus, &c.

In dem *Appendice* ad *Vitam Friderici* des Herrn von Bünau findet sich ein Diploma vom Jahr 1154., wo unter denen Zeugen stehet: *Godefridus, Burggrafius de Nurembereh.* Der Herr Hof-Rath und Archivarius, Carl Ferdinand Jung, führet in der *Comicia Burggraviæ*, p. m. ein Diploma vom Kayser *Friderico I.* de Anno 1158. an, worinnen es heisset: Unser lieber und getreuer, Gottfried, Burggrav

(*b*) Was *Meisterlinus* und einige / die ihm folgen / von andern noch vor diesem gewesen seyn sollenden Burggrafen zu Nürnberg saget / dieses sind alles unrichtige Dinge.

grav zu Nürnberg. Tom. II. *Ughelli Ital. Sacr.* p. 371. ist ein Privilegium enthalten, worinnen der Kayser *Fridericus I.* dem Erz-Bistthum zu Ravennas seine Freyheiten beståttiget, wo unter denen Zeugen stehet: *Gottefridus*, Burggrafius de Nurenberghe. In des *Besoldi Documentis redivivis Monast. in Würtenberg. Ducat. sitorum* wird er *Docum. Monast. Denckendorff*, ad An. 1139. *Advocatus de Norinberg* genennet; Daß also daran auf keine Weise zu zweiffeln, er sey Burggraf zu Nürnberg gewesen.

## §. II.

Wann man aber nach seiner Familie fraget, so gibt uns *Lazius* in *Tractat. de migrat. gent.* Libr. VII. p. 284. folgende Nachricht: *Everhardus*, Comes de Vogburg, reliquit tres filios circa Annum 1126. *Hermannum Marchionem de Vogburg*, *Alberonem*, *Comitem de Vogburg*, & *Gotofridum*, *Comitem de Nurnberg*, quo tempore pagus adhuc fuerat Castro adjunctus. Pag. 295. schreibet er ferner: Burggravii Norici castri primi, antequam adhuc Zolrenses in ea dignitate investiti essent. I. *Gotofridus* genuit *Arnoldum*, *Conradum* & *filiam* regi Bohemiæ locatam, *Friderico* Cæsare primo imperante. II. *Conradus Fridericum* reliquit, circa annum floruerunt 1180. III. *Fridericus* duas habuit conjuges &c. Pag. 286. heißt es ferner: *Godofridus* à Vogburg à *Friderico II.* Burggrafius Nurnbergensis instituitur & Norimber-

gam tum pagum muro cinxit: citatur in Valdſaſſenſibus diplomatibus anno 1227. *Conradus*, filius *Godofredi* cum *Arnoldo* fratre, poſtremus ſuæ ſtirpis: fuit, cui legitur *Fridericus* ſecundus Chreuſſen oppidum dono dediſſe, & eum in Burggraviatu Nurnbergenſi confirmaſſe, ſunt tamen, qui hos duos *Godofredum Conradumque* ex familia Vogburgenſium excludant. Jetzt mache ich folgenden Schluß: Wann derjenige Conrad, der zur Zeit des Kaysers *Friderici I.* Burggraf zu Nürnberg *Godofridum* zum Vater, und *Fridericum* zum Sohn gehabt, so muß ohnfehlbar folgen, dieser *Godofridus* sey ein Graf von Zollern, und nicht von Vohburg, gewesen: Denn derjenige *Conrad*, der zu dieses Kaysers Zeiten Burggraf zu Nürnberg war, wird in einem Confirmations-Briefe, welchen Kayser *Henricus VI.* dem Closter Bebenhausen Anno 1193. ertheilet, *Comes* de *Zollern* genennet. (*a*) *Trithemius* schreibet von ihm in *Chronico*, p. 213: *Eodem anno, (quo Conſtantinopolis à Chriſtianis recepta eſt) Conradus, Comes de ZOLRE & Burggravius in Nurmberg, in præſentia Ottonis Regis conſtitutus, caſtrum Rietburg, quod in feudum ſuſceperat ab Eccleſia Spirenſi, Conrado ejusdem urbis Epiſcopo & Succeſſoribus ejus, libere ac ſponte in perpetuum reſi-*

§. II.

(*a*) Siehe des Herrn Hofraths Jungs *Comiciam Burggraviæ*, p. 117.

*resignavit.* (*b*) Ich sage weiter, wenn derjenige *Fridericus*, dessen *Lazius* allhier gedencket, *Godofredum* zum Groß-Vater gehabt, so muß *Godofredus* ein Graf von Zollern, und nicht von Vohburg, gewesen seyn, weil dieser *Fridericus* in einem Diplomate beym *Wigul. Hundio*, *Metropol. Salisburg.* Tom. II. p. m. 43. *Præfectus* de *Nirnberg*, und in einer gleichmäßigen Urkunde apud *Schatenam*, Part. I. Lib. 9. p. 924. als Comes *Fridericus* de *Zollern* angeführet wird. Dahero ist aus diesem nicht unrecht zu schliessen, dieser *Godofredus* sey ein Graf von Zollern, und mit diesem auch der erste Graf von Nürnberg gewesen.

## §. III.

Wie, der erste Burggraf zu Nürnberg? mögte jemand fragen. Meldet nicht *Meisterlinus*, daß neben *Godofredo*, *Conradus*, Graf von Radenzgau, auch in gleicher Dignität zu Nürnberg gestanden? Denn dieser schreibet in *Chronico*, p. m. 47.: *Remansit locus sub tutela & potestate præfectorum Gotefridi & Conradi de Razaza.* Oder, will man etwa diesem ehrlichen Mann nicht glauben, so will ich einen andern Zeugen, nemlich *Hofmannum*, aufstellen, welcher in *Annalibus Bambergensibus* Lib. III. §. 8. p. m. 95. also schreibet: *Qua demum*



(*b*) Siehe Rentschens Brandenburgischen Ceder-Hayn, p. 278.

*expugnata, &, præter castrum, à Gothefrido, urbis præfecto, & Conrado, Comite Radenzgaviensi defensum, ad solum funditus eversa, Ratisbonam adivit.* Wann ich allhier nun sagte, gleichwie es sich nicht also verhält, daß Nürnberg Anno 1105. durch König *Henricum V.* zerstöhret worden, wie ich dieses in dem zweyten Stucke ganz deutlich gezeiget, also habe es eine gleiche Bewandniß mit diesen beyden angeblichen Castellanis, die auch suo sensu können Præfecti genennet werden; so wollte ich sehen, wer nur etwas mit Grund dargegen obmoviren wollte, oder könnte, in mehrern Betracht, daß kein Geschicht-Schreiber derselbigen Zeit mit einem Worte etwas darvon gedencket, oder von diesen vermeyntlichen Burggrafen etwas wissen will. Wer hat sie aber auf die Welt gebracht? Niemand anders, als *Meisterlinus; Hoffmann* aber, und andere mehr, haben es ihme geglaubet, und nachgeschrieben.

Da man nun diesen *Godofredum* hat zu einen Grafen von Vohburg machen wollen, so wundert mich, daß man nicht auch hat zu wissen begehret, wer der Graf *Conrad* von *Razaza*, wie Meisterlin, oder Radenzgau, wie Hofmann redet, gewesen. Man höret ja sonst nichts von diesen Grafen von *Razaza*, oder von Radenzgau. Doch jetzo fällt mir es gleich ein, wer sie gewesen. In dem andern Theile meiner *Antiquitat.* & *Memorab. Nordgav. Vet.* habe ich p. 262. einen von Kayser

*Fride-*

*Friderico I.* Anno 1160. zwischen dem Bischoff zu Würzburg, *Gebhardo*, und Graf *Rapotonem* von Abenberg, ausgesprochenen Sentenz allegiret, worinnen dieser *Rapoto* ein Graf von Radenzgau, genennet wird. Es stehet zwar in dem Diplomate, *Rangovve*; ich habe aber in denen beygefügten Noten gezeiget, daß es Radenzgove heissen müsse. Dieser hatte einen Bruder, der *Conrad* hieß: Dieser kan aber wohl schwerlich Anno 1105. Castellan auf dem *Castro Norico* gewesen seyn, denn er lebte um das Jahr 1165. Zu dem müßte es noch zuvor erwiesen werden, daß es dieser Conrad sey.

## §. IV.

Aber warum sind dann damahls zwey in gleicher Dignität zu Nürnberg gestanden? Vielleicht deswegen, weil der Eine auf dem Schlosse, der andere aber in der Stadt, währender Belagerung, commandiret; aus welchem sich gar leicht ergiebet, daß beyde nicht Burggrafen, sondern allein *Commendant*en gewesen, die nachgehends Meisterlin Præfectos nennet, und Hofmann es ihme also nachspricht; wiewohl ein Commendant in einer Vestung oder Stadt auch auf gewisse Maße Præfectus genennet werden kan, er ist aber deswegen nicht gleich ein Burggraf.

Es sind zwar einige, welche *Burggrafius*, *Castellanus*, *Præfectus*, *Advocatus* in dasigen Zeiten vor Synonyma oder gleichgültige Wörter halten wollen, und bisweilen trifft es auch, doch nur auf solche Art ein, daß man saget, ein

Burggraf kan auch Castellan genennet werden, weil er auf einem Castell oder Burg wohnet, aber ein Castellan ist nicht gleich ein Burggraf; Denn heutiges Tages sind noch beständig Castellanen auf dem Schlosse zu Nürnberg, sie sind aber deßwegen keine Burggrafen.

§. V.

In dieser Bedeutung wird Graf Conrad von Dornberg Castellan von Nürnberg genennet, der aber deswegen nicht Burggraf gewesen. Jetzt müssen wir aber auch sehen, wann dieser Conrad von Dornberg soll Castellan zu Nürnberg gewesen seyn? In einer Dissertation, welche den Titul führet: *De Advocatiis liberarum Civitatum Imperialium circuli Franconici*, findet man, p. 52. folgende Nachricht: *Sistimus itaque CONRADUM A DORNBERG*; und lit. (*a*) p. 53. folget die Bestättigung: Vid. Confirmatio Friderici *Imp. donationum Monasterio Cremifacensi à prædecessoribus factarum, data A. Domini* 1181. *Indict. XIV. Norimberch III. Calend. Mart. ibi: Præsens privilegium inde jussimus - sigilli nostri impressione communiri, testibus subter notatis, qui sunt: CHUNRADUS, Salzburgensis Archi-Episcopus - EGLOLFUS Aistettensis Episcopus. OTTO, Dux Wavvariæ, LINPOLDUS, Dux Austriæ, Marchio BERTHOLDUS de Vohburg, & frater ejus OTTO, Landgravius de Stevaninus, Comes LIUPOLDUS de Pleye, & ejus frater Comes CHUNRADUS de* Bil-

*Bilstein*, *COMES CUNRADUS DE DORIMBERGH, CASTELLANUS DE NURIMBERGH*, - - *Has literas vide apud Rettenbacher*, *in Annalibus Monasterii Cremifanensis in Austria superiori*, *L. II. c.* 12. *p.* 165. *Conf. Lazius*, *de Migrat. Gent. L.* 7. p. 397. 1561. *Comites de Dornberg*, *n.* 5. *Idem CHUNRADUS à FRIDERICO primo cognomento Barbarossa Imperatore hisce verbis citatur de an.* 1160. *CHUNRADUS DE DORNBERGH, CASTELLANUS DE NURNBERGH.* Idem *Lazius*, de *Republica Romana*, Lib. XII. Cap. IV. p. 1072. *CHUNRADUS A DORNBERCH ET CASTELLANUS IN NURNBERGH ab Ottocaro styriæ marchione citatur in privilegio Garstensis cœnobii A.* 1162. Conf. Nachricht von dem Ursprung und Wachsthum des H. R. R. freyer Stadt Nürnberg, p. 14.

Diese Nachricht habe nun nachgeschlagen, da heißt es: „ Als Conrad von Dorenberg, „ Castellanus de Norenberg, unter Kayser Heinrichen dem *VII.* Anno 1225. Dieses Allegatum macht einen schlechten Beweiß. Denn erstlich hat Anno 1225. Kayser *Henricus VII.* nicht regieret, sondern Kayser *Fridericus II.* Sollte auch an statt *Henrici VII. Fridericus II.* gesetzet werden, so trifft es doch wieder nicht zu, wofern bey diesem *Conrado*, Castellan so viel, als Burggraf heissen sollte. Denn wir wissen, daß Conrad, Graf von Zollern, als Burggraf zu Nürnberg Anno 1170. auf den

nach Regenspurg vom Kayser *Friderico I.* ausgeschriebenen Reichs-Tag mit gegenwärtig gewesen, und mit andern Reichs-Fürsten Herzogen Heinrichen den Löwen verklaget, wie solches *Aventinus* Lib. VI. *Annal. Boicor.* c. 6. n. 14. p. m. 610. ausdrücklich bezeuget. Man kan auch Rentschens Ceder-Hayn, p. 276. und den dritten Theil meiner *Antiquit. & Memorab. Nordgav. Vet.* nachschlagen.

In *Hundii* Tom. I. *Metrop. Salisburg.* findet sich p. 78. ein Diploma vom Kayser *Friderico I.*, wo unter denen Zeugen mit begriffen, *Chunrad*, Burggravius de Nürenberg. In demjenigen Gebots-Briefe, welchen Kayser *Fridericus I.* Anno 1180. wegen des Marckts Oettingen ergehen ließ, ist Burggraf Conrad zu Nürnberg mit unter denen Zeugen angesetzet. Das Diploma ist in *Arnpekhii Chronico Bajor.* Lib. IV. c. 65. p. 270. befindlich. Der Herr Hof-Rath, Carl Ferdinand Jung, hat in *Comicia Burggravia*, p. 114. noch mehrer dergleichen Unterschrifften von dem Burggraf *Conrado* angeführet, welche man allda nachschlagen kan. Dem dritten Theile meiner *Antiquit. & Memorabil. Nordgav. Vet.* werden deren auch viele beygebracht.

In einem Anno 1191. ertheilten, und Tom. I. *Henrici Meibomii not. ad Gerhardi Præpositi Stederburg. Hist. Henrici Leonis Rer. German.* p. 447. befindlichen Diplomate findet man des Burggrafens *Conradi* Sohn, *Fridericum*.

Anno 1199. ist er in einem Diplomate Kay-

sers *Philippi*, welches in *Hundii Metropol. Salisburg.* Tom. II. p. 43. enthalten, als Præfectus de Nirnberg, und in einem gleichmäßigen beym *Schatteno*, Part. I. Lib. 9. p. 924. als *Comes Fridericus* de *Zollern*, angeführet.

Dieses Burggrafens *Friderici* noch heutiges Tages in dem Closter Heilsbrunn sich befindliche Grabschrifft lautet also:

A. MCCXIIX. OBIIT FRIDERICVS SENIOR BVRGGRAVIVS NORIBERGENSIS.

Mehrere Zeugnisse mag ich hieher nicht setzen deren sonst noch ein und das andere beybringen könnte.

## §. VI.

Sind nun Conradus und Fridericus, Vatter und Sohn, von Anno 1170. bis 1218. Burggrafen zu Nürnberg gewesen, so ist es ja eine richtige Sache, daß Graf Conrad von Dornberg nicht kan in gleicher Dignität gestanden seyn, sondern Castellan allein gewesen, und dahero denen Herren Burggrafen auf keine Art und Weise an die Seite zu stellen ist; woraus dann auch zugleich zu schliessen, daß *Castellan* und Burggraf oder das Castellanat und Burggrafthum zwey unterschiedene Dignitäten sind.

## §. VII.

Aus diesem lieget nunmehro klar zu Tage, daß

*Godofredus* ein Graf von Zollern, Conradus sein Sohn, Fridericus sein Enckel, und mit deme der Erste Burggraf zu Nürnberg, auch nebst ihme keine andere sonst gewesen. Daß er sich aber anfänglich, als Castellan, nachgehends, als Burggraf unterschrieben, mag daher gekommen seyn, weil er anfänglich nur in dem Charactеur eines Castellans gestanden, welchen nachgehends Kayser *Conradus III.* in die Burggräfliche Würde verwandelt. Da man ihn nun im Jahr 1140., und noch zuvor als Castellan, nachgehends Anno 1145. als Burggraf unterschrieben findet, so zeiget dieses zugleich die erste Ursprünge des Burggrafthums Nürnberg, wovon in dem dritten Theile meiner *Antiquitat. & Memorab. Nordgaviæ Veteris* mehrere Nachricht erfolgen soll.

III.

# III.

# Von dem Berg-Schlosse Spielberg am Haynen-Camp.

## §. I.

Spielberg, ein Berg-Schloß am Haynen-Camp, so ein Bergicht und rauhes Land ist, lieget ohnweit Hohen-Truhendingen, dem Stamm-Hause der uralten und berühmten Grafen von Truhendingen, und dem secularisirten Closter Heydenheim. Es war ehedessen ein Stamm-Hauß der Baronum von Spielberg, von welchen um das Jahr 1193. lebte *Henricus*, Baro de *Spielberg*.

Anno 1200. *Dietbertus*, Nobilis Eques à *Spielberg*. Vid. *Lazium* de *migrationibus gentium*, lib. 8. de *Suevis*, p. 492.

## §. II.

Nach Absterben dieser Familie ist es ein Appertinenz der Grafschafft Truhendingen

geworden, in welcher Qualität ein Graf von Truhendingen Anno 1306. seiner Gemahlin, wegen der Heimsteuer und Morgen-Gabe, Spielberg verschriebe.

Anno 1335. bekannte Elisabeth, Gräfin von Graisbach, daß, als ihr Vatter, Graf Heinrich von Schaumberg, seine Tochter Graf Ludwigen von Oettingen gabe, er sie auf Oettingen dotirte.

Anno 1337. lehnete Frau Imagina ihrem Gemahl, Herrn Graf Ludwigen zu Oettingen, 4000. Marck Silber darauf; und sprache Graf Berchtold von Graißbach, daß Graf Ludwig und Friederich von Oettingen, Spielberg, Weiltingen und Gunzenhausen insgemein mit einander haben sollten.

Anno 1340. verspricht Graf Heinrich von Schaumberg, der seine Residenz zu Spielberg hatte, wegen der Herrschafft und Veste zu Hohen-Truhendingen, der Vogtey und des Guts zu Solenhoffen, der Vogtey und des Guts zu Heydenheim, der Veste und des Guts zu Spielberg, des Guts in der Brunst, des Forstes zu Gunzenhausen, und der Veste und des Guts Weiltingen, solche an niemanden, als an seinem Schwäher, Graf Ludwigen und Friederichen von Oettingen, Land-Grafen in Elaß, zu verkauffen.

## §. III.

Anno 1363. am St. Ulrichs-Abend, verkaufften Ulrich und Heinrich, Gebrüdere,

Grafen von Schaumberg, Ludwigen, Grafen zu Oettingen, ihrem Schwager, und Imaginâ, dessen Ehe-Gemahlin, ihrer Schwester, ihr Mütterliches Erbe, mit Namen die Veste Hohen-Truhendingen, Spielberg und Weiltingen, mit allen Herrschafften, Leuten, Gütern, Gerichten, Vogteyen, sie seyn auf Clöstern, oder anderswo, die zu denen Herrschafften gehören, mit Wäldern, Fisch-Weid, Wildbann, und mit allen Rechten und Nutzen, die darzu gehören, zu 4000. guter gewogener Gold-Gülden. Zu Bürgen wurden gesetzet

Heugen von Goldeck.
Weichart von Bolnheim.
Otto von Wald.
Andre, der Grüber, Pfleger zu Scherding.
Conrad der Felber.

Anno 1367. verkauffte Conrad der Bitz zu Spielberg an Goßwein von Absperg sein Fisch-Wasser zu Windsfeld, und drey Tag-Werck Wiesen zwischen Windsfeld und Anspach, vor 90. Pfund Heller, auf wiederlösung.

Anno 1368. den 3. Novembr. præsentirte Graf Ludwig zu Oettingen, als Patronus des Schlosses Spielberg, *Rabano*, Bischoffen zu Eichstett, Ludwigen seinen Sohn, Dom-Herrn zu Eichstett, und begehrte ihn zu einen Rectorem, und Caplan der Capellen auf dem Schlosse zu Spielberg zu instituiren, und zu investiren. Den 19. Decembr. aber transferirte Bischoff Albrecht zu Würtzburg, mit Consens

Graf

Graf Ludwig des Jüngern, und dann Bischoffs *Rabani* zu Eichstätt, Graf Ludwigen von Oettingen aus der Capelle zu Spielberg nach Würtzburg zu einem Canonicat, und Heinrichen von Absperg, Canonicum allda, an desselben Statt nach Spielberg.

## §. IV.

Anno 1588. Mittwoch nach St. Margarethen-Tage, gabe Kayser *Wenceslaus* zu Nürnberg Graf Ludwigen und Friedrichen zu Oettingen die Freyheit, daß ihr Dorff zu Gnotzheim fürbas ewiglich ein Marckt seyn und bleiben solle, und daß sie alle Jahr-Märckte, den Ersten an St. Görgen-Tage, den Zweyten an dem andern Pfingst-Tage, den Dritten an St. Margarethen-Tage, den Vierdten an dem nächsten Sonntag nach St. Michaelis, den Fünfften an St. Elisabethen-Tage, und den Sechsten an dem Montage nach Mitfasten, und darzu einen gewöhnlichen Wochen-Marckt, an dem Montag einer jeglichen Wochen daselbst zu Gnotzheim, mit aller Kauffmannschafft, von ihrer Majestät, und des Reichs wegen, machen und haben sollen und mögen.

Anno 1432., Sonntag nach Michaelis, verschrieb Graf Ludwig zu Oettingen Annen, Marggräfin zu Baden, seiner Tochter das Schloß Spielberg, mit dessen Zugehör, auf ihr Lebenlang.

Anno 1436. verkauffte Graf Ludwig von Oettingen an Haupten, Marschalcken zu Pap-

Pappenheim, Spielberg vor 7720. fl. auf Wiederlösung, worüber sich dieser reversiret. Das Jus Patronatus aber zu Gnotzheim reservirte sich Graf Ludwig von Oettingen vor sich und seine Erben.

Anno 1493. erbeut sich Wilhelm, Marschall zu Pappenheim, wegen Lösung Spielberg zu Werd, wofern ein Tag angesetzet werde, neben seinem Bruder zu erscheinen, wie dann selbige in diesem Jahre durch Graf Wolfgang und Joachim zu Oettingen würcklich geschehen; von welcher Zeit an es beständig bey der Grafschafft Oettingen geblieben.

## §. V.

Nach der Zeit ist dieses Berg-Schloß zu einer Residenz einer Gräflich-Oettingischen Linie erwählet worden. Denn *Fridericus*, Graf von Oettingen in Wallerstein, hatte zwey Söhne, *Wilhelmum* und *Fridericum*, wovon dieser Spielberg, nach seines Vaters Anno 1579. erfolgten Tode, zu seinem Antheil erhielte. Indem er aber ohne Kinder von der Welt Abschied nahm, so fiel sein nachgelassener Antheil, mithin Spielberg, an seinen ältesten Bruder, Graf Wilhelm, zurücke. Nach seinem Tode Anno 1602. hinterließ er drey Söhne, von welchem der älteste, Graf Wilhelm, Spielberg, der Zweyte, Graf Wolffgang, Wallerstein, der dritte, *Ernestus*, Katzenstein erhielte, von welcher drey Gräfliche, heutiges Tages noch florirende Linien, nemlich die Spielber-

bergisch- Wallersteinisch- und Razensteinische, abstammen.

Der jetzo zu Spielberg regierende Herr Graf ist FRANCISCUS ALBERTUS, geb. 10. Nov. 1663., war Anfangs Dom-Herr zu Saltzburg, wurde aber Weltlich, und 1724. Senior des Gräflichen Hauses. Seine Gemahlin war JOHANNA, *Francisci*, Freyherrns von Schwendi, Tochter, und Erbin, vermählt, 26. Jun. 1693. † 1727. Die aus dieser Ehe gezeugte Grafen und Comtessen können überall in Genealogischen Büchern nachgeschlagen werden.

Eben als ich dieses schreibe, erhalte die Nachricht, daß Ihro Kayserliche Majestät diesen Herrn Grafen, Franz Albrechten, sammt seinen ältesten Sohn, Johann Aloysium Sebastian, und dessen Descendenten, Mann- und Weiblichen Geschlechts, in des Heil. Röm. Reichs Fürsten Stand dergestalt erhaben, und erkläret, daß hernach jedesmahl der Fürstl. Name, und Würde in diesem Hause, und der darinnen errichteten, und von dem Kayser *Leopoldo*, glorwürdigster Gedächtniß, bestättigten Primogenitur, allein auf den erstgebohrnen oder ältesten Sohn gemeynet, und erlaubt seyn solle.

)o(

IV.

# IV.

## Von dem im Ries gelegenen Berg-Schlosse Baldern.

### §. I.

BAldern ist (a) ein im Virtsgrund, der sich bey dem Schlosse Danneberg endiget, auf einem hohen Berge gelegenes Schloß, mit einem engen Wege, gehöret einer Gräflichen Oettingischen Linie zu, die sich von diesem Schlosse die Balderische nennet: gehet dem hohen Fürstl. Stifft Ellwangen, nebst dem Weyler Lippach, und anderen Gütern mehr, zu Lehen. Von diesem Schlosse findet sich in denen Closter-Zimmerischen Documentis, daß bereits in Anno

§. I.

(a) Von dieser Piece bin ich nicht selbst Autor, sondern dieselbe ist mir von jemanden communiciret worden.

Anno 1284. sich jemand davon geschrieben, und zwar

*Bruno*, quondam *Advocatus* de *Balderen* hoc anno fidejussor, als *Walther* de Lapide, & *Agnes*, uxor ejus, die Güter in Setenhusen mit dem Dorff-Rechte, dem Closter Zimmern vor 33½. Pfund Heller verkauffte. Um solche Zeit es bereits in der Herren Grafen von Oettingen Händen war; wie dann einige Zeit hernach, nemlich Anno 1330., auf Luciæ, Herr Graf **Ludwig** von Oettingen an **Ludwig** von Ramstein drey Höfe zu Baldern ad dies vitæ vor 240. Pfund verkauffte, die nach desselben Absterben denen Herren Grafen wieder heimfallen sollen, auch möge er sein Lebetage in dem Vorhof zu Baldern wohnen.

## §. II.

Nebst diesem Berg-Schlosse hat die Gräfliche Balderische Linie im Besitz das Schloß Ratzenstein, welches im 13. Seculo die im Rieß sehr berühmt gewesene Familie von Hirnheim innen gehabt, dazumahlen von solcher sich eine Branche von Ratzenstein geschrieben, wie dann lebten,

Anno 1204. *Albertus* von Ratzenstein.

Anno 1331. Herdeg von Ratzenstein, und

Anno 1333. Hermann von Ratzenstein, beyde Oettingische Land-Gerichts-Assessores.

## §. III.

Anno 1347. præsentirte Herr Graf Albrecht zu Oettingen Johannem auf die

neue

neue Capelle zu Baldern, und bittet Herrn Bischoffen zu Augspurg ihn darauf zu investiren.

Anno 1363. post omnium Sanctorum gibt Georg der Schenck von Stain, Ritter, dem Edlen Hochgebohrnen Herrn Graf **Ludwigen** von Oettingen, zu rechter Lehen auf des Jezlers Acker zu **Ufhusen** unter dem Stein, (welchen er und seine Erben von Ihro Gnaden und Dero Erben zu Lehen empfahen sollen) gegen Eignung des Kupffer-Schmids-Acker zu Oberdorff.

Anno 1374. bekennet Montags nach Martini Herr Graf **Ludwig** von Oettingen, der Aeltere, daß ihm seine Söhne, **Ludwig** und **Friederich** von Oettingen, die Veste Baldern, mit ihrer Zugehörung, ledig und loß gelassen haben vor 4000. Pfund Heller, die er ihnen schuldig gewesen, verspricht hingegen dieselbe Veste, sammt der Veste Flochberg nicht zu versetzen, noch zu verkauffen, sondern sein Lebtage innen zu haben; Dargegen gibt er genannten seinen Söhnen Allerheim, das Dorff mit dem Frohnhof, und Balgheim, das Dorff mit aller Zugehör. Die Vögte, die Baldern und Flochberg inne haben, sollen schwören, daß sie es nach seinem Tode ihnen, seinen Söhnen, einräumen wollen, und sollen ihre offene Häuser seyn, 2c.

Anno 1385. am St. Blasii Tag, beurkundiget Wilhelm Vezer, daß, weilen ihm daucht, wie er von den Edlen Hochgebohrnen Herren Graf **Ludwigen** und Graf **Friedrichen**

von Oettingen vor dem etwa viel Gelds eingenommen hätte, das wider seiner Seelen Heyl wäre, er vor dieselbe Summe denen obgenannten Hochgebohrnen Herren und ihren Erben seinen Hof, gelegen zu Ratten, den der Widemann bauet, ist geheissen der Zech, und gildet jährlich 8. Malter Korns, 4. Malter an Kürns, und 4 Malter Haber, und alles Ginger Maß, und 5. Pfund Heller, und eine Fastnachts-Huhn, für ihr ledig eigenes Gut übergibet. Neben ihm siegeln Jacob der Vetzer, und Ruff der Vetzer, seine Vettern.

Anno 1390. confirmirte König *Wenceslaus* zu Prag dem Edlen Herrn Friederichen, Grafen zu Oettingen, Cammer-Meistern, Rath und lieben Getreuen und Herrn Ludwigen, Grafen zu Oettingen, seinem Bruder die Freyheit, Gnad, Recht, und gute Gewohnheit, die ihre Vorfahren, Grafen zu Oettingen, von denselben Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern und Königen vor langen Jahren an dem Berg zu Baldern herbracht und erworben haben.

Eben dieser Kayser belehnte in diesem Jahre beyde gemeldte Herren Grafen von Oettingen mit dem Gericht-Stock und Galgen zu Zebungen und zu Baldern.

Anno 1399. war Conrad Boß Vogt zu Baldern. Und Anno 1413. Luz von Holheim Vogt zu Baldern. Anno 1436. Ulrich von Bopffingen Pfleger zu Baldern.

Anno

Anno 1446. Sonntag nach Bartholomäi verkaufften Rudolph von Westerstetten, Oberster Schulmeister und Dom-Herr zu Augspurg, und Burckhart von Westerstetten, Commenthur zu Horneck, als Vormünder Wolffen von Westerstetten, als Bruders Kinder Rudolphs und Wolffens an Herrn Graf Ulrichen von Oettingen alle Stuck und Nutzungen zu Lippach unter dem Berge, klein und groß, die obgemeldter Kinder Vatter besessen hat, vor 950. fl. Rhein., welche Güter vom Abbt zu Ellwangen zu Lehen rühren; Doch wird vorbehalten, daß Herr Rudolph von Pfalheim und seine Erben den Wieder-Kauff haben sollen.

Anno 1447. Montags nach Martini, verkaufft Rudolph von Pfalheim an gedachten Herrn Grafen Ulrichen von Oettingen etliche Güter zu Unter-Schnaitten, vor 390. fl. Rhein.

Anno 1450. überläßt Sigmund von Pfalheim für sich und seine Geschwister mehr-berührtem Herrn Graf Ulrichen von Oettingen seine Gerechtigkeit des Wieder-Kauffs zu Lippach, dem Weyler, und andern Gütern, so sein Vatter, Rudolph von Pfalheim, Herrn Sigmund von Leonrod, Commenthuren zu Kapffenburg und Heinrich von Westerstetten verkaufft hat vor 150. fl. Neben ihm siegeln Eberhart von Auerbach, und Hannß von Rechberg.

## §. IV.

Anno 1455. auf Assumpt. Mariæ belehnet JOHANNES, Abbt zu Ellwangen, Graf Ulrichen von Oettingen mit dem Schloß Baldern, und Lippach dem Dorffe, sammt dem Burgstall, Weyer und Bau, und was darzu gehöret, auch denen Höfen zum Berge, und drey Tagwerck Wißmadt zu Unter-Lippach.

Anno 1461. verkaufft Dorothea, Georg Schenckens von Schenckenstein Tochter, an Albrechten von Rechberg ihren Hof, genannt Hohenberg ob Bopffingen, vor 700. fl. Rhein.

Anno 1464. auf Valentin belehnet der Probst zu Ellwangen Albrechten von Rechberg mit dem Schlosse Baldern, und den Hof zu Hohenberg, auf dem Herdfeld, und 5. Sölden zu Dillingen, die er von Wilhelm Schencken von Schenckenstein, Anno 1462. vor 150. fl. erkaufft hatte.

Anno 1466. war Ulrich Langenfelder Vogt zu Baldern.

In eben diesem Jahre reversirt sich Herr Graf Ulrich zu Oettingen gegen seinem Herrn Bruder und Vetter, Wilhelm und Ludwigen, auch Grafen zu Oettingen, wann er das Schloß Baldern, sammt Leuten und Gütern, Holzmarck, Land-Gericht, Wildbann und andern Zugehörungen, nicht wiederum zu sich lösen und bringen werde, daß er alsdann vorberührtem seinem Herrn Bruder, Graf Wilhelm,

sei-

seinen dritten Theil an Holzmarck, Land-Gericht, Wildbann und andern, was ihm an solchem Verkauff zugehöret hätte, vom andern seinem Theile in der Grafschafft Oettingen wiederkehren und abtragen soll: Deßgleichen sollen seine Erben seinem Herrn Vetter, Graf Ludwigen zu Oettingen, auch sein Drittel wiederkehren.

In diesem Jahre kommt vom Herrn Grafen Ulrichen zu Oettingen Baldern an seinen Herrn Bruder, Graf Wilhelm zu Oettingen, wegen Fritzens von Grafenegg, und Conrad von Rietheim Schuld.

§. V.

Anno 1467. verkaufft Hannß Schenck von Schenckenstein an Wilhelm und Albrechten von Schwabsberg das halbe Schloß Röttingen, mit allem Zugehör, vor 210. fl. Rhl.

Anno 1468. Montags nach unser lieben Frauen-Tag reversiret sich Wilhelm von Rechberg zu Hohen Rechberg, Vogt zum Zabelstein, gegen Herrn Graf Ulrichen, Wilhelm, und Ludwigen von Oettingen ihnen die Auslassung des Schlosses Baldern vor 8000. fl. angedeyhen zu lassen, wie er solches von Luzen von Zipplingen, Wilhelm Schencken von Schenckenstein, Henrichen von Stein zum Diemantstein, Hannß von Achelfingen zu Hohen-Achelfingen, dem Aeltern, Wilhelm Schencken von Geyern, Georgen von Elrichshausen, Georgen von Schoppach, Hannßen von Gundelzheim,

heim, Sigmund von Holzingen, Hannßen von Seckendorff, zu Röckingen, Erckingern von Rechenberg, Petern und Rügern von Westernach, und Jörgen Güßregen erkaufft, die sie vom gedachten Herrn Grafen an sich gebracht.

Mitwoch nach Valentini verspricht Hannß Schenck von Schenckenstein Herrn Graf Ulrichen zu Oettingen und seinen Erben die Ablösung der Gülde, die er von ihm hat auf denen Gütern zu Winanden, Oehlingen, Hohenberg und Lippach, so 50. fl. trifft, mit 1000. fl. zu gestatten.

## §. VI.

Anno 1473. Donnerstag nach Thomä, verkauffte Herr Graf Ulrich zu Oettingen an Herrn Herzog Ludwigen in Bayern das Schloß Baldern, mit der Hofstatt, Mauer und Gräben; Wäldern, (deren auf 3000. Morgen) Hölzern, Holzmarcken, Wiesen, Umgelten, Leuten, Gütern, Weyern, und allen andern Zugehörungen, wie solches alles in ein sonderbar Register verzeichnet, eigenthümlich, ausser, daß der Weyler Lippach und Schloß Baldern von Ellwangen Lehen seye, vor 97000. fl. Rheinisch in Gold.

Anno 1474. den 6. Jan. reversiret sich zu Landshut Herr Herzog Ludwig in Bayern gegen Herrn Graf Ulrichen zu Oettingen, daß er und seine Erben durch deroselben Amtleute den Zoll und das Geleit zu Baldern fürohin innhaben, besitzen, und damit handeln mögen,

wie

wie bishero geschehen, sein und seinen Erben und Nachkommen ungehindert; doch an dem Kauff Baldern und desselben verschriebenen Obrigkeit unvergrieffen, und ohne Schaden.

Am Mittwochen nach Oculi quittiret Herr Graf Ulrich zu Oettingen Herrn Herzog Ludwigen in Bayern über 9700. fl. Rhein. Balderischen Kauff-Schilling.

Anno 1488. stifftet die Aebttißin zu Kirchheim, und der Bayerische Pfleger zu Baldern eine ewige Messe zu Zöbingen.

Anno 1492. war Anthoni Stehelin Castner und Richter zu Baldern. Anno 1497. Friederich Schenck von Schenckenstein Pfleger zu Baldern. Anno 1501. Lorenz von Westerstetten Pfleger zu Baldern.

## §. VII.

Anno 1505. Sonntags nach Weyhnachten, raumen Herr Albrecht und Wolffgang, Pfaltz-Grafen bey Rhein, und Herzoge in Bayern, Herrn Graf Wolffgangen und Joachim von Oettingen, das Schloß Baldern, mit allem dessen Zugehör, wiederum ein.

Anno 1506. Mittwochs nach Visitat. Mariæ reversiret sich Herr Graf Joachim zu Oettingen gegen Herrn Graf Wolffgangen zu Oettingen, seinem Vetter, wegen Wiederlösung des Schlosses Baldern, welches ihnen beyden zugleich, vermöge des Königlichen Spruches zwischen Herrn Herzog Jörgen zu Bayern, und ihnen gemacht, zu thun zustünde, aber bemeldter Herr Graf Joachim vermeynte, daß ihm solche Ablösung

vom Herrn Herzog Albrechten in Bayern darum allein berühre, weil Herr Graf Ulrich, sein Herr Vatter, dasselbige allein versetzt.

Mittwochs vor St. Laurentii eignet Burggraf Friederich zu Nürnberg an St. Johannis-Messe zu Spielberg auf der Vesten, das am Berge zu Spielberg gelegene Gütlein, so von der Herrschafft Truhendingen zu Lehen gegangen, gegen Abtrettung eines Gütleins, an den Spital zu Crailsheim.

Anno 1442. Donnerstag vor Invocavit, confirmirte Bischoff Friederich zu Eichstett die vom Herrn Grafen Ludwigen von Oettingen, seinem lieben Bruder, mit gutem Willen Meister Jörgen von Rein, Kirchherrn zu Gnotzheim, in St. Johannis-Capellen der Heiligen zwölff Boten und Evangelisten, in seiner Vesten zu Spielberg gestifftete ewige Messe.

## §. VIII.

Anno 1507. am St. Johannes-Tage, quittirte Herzog Albrecht von Bayern zu Costnitz Herrn Graf Joachim von Oettingen über 3500. fl. Rheinisch, die er ihme wegen des Wiederkauffs an Baldern zu Augspurg bezahlt hatte: Wie denn in diesen Jahre Herr Graf Joachim von dem Stifft Ellwangen die Belehnung darüber erhielte.

Von dem jetzigen Herrn Besitzer dieses Berg-Schlosses ist allschon im dem vorhergehenden Theil Meldung geschehen.

(o)

# V.

## Von Weiltingen, einer im Ries / zwischen Oettingen und Dünckelspiel, an der Wernitz, gelegenen Herrschafft.

### §. I.

WEiltingen, eine zwischen Oettingen und Dünckelspiel, an der Wernitz, gelegene Herrschafft, hat den Namen von dem Schloß und darbey liegenden Marckt-Flecken dieses Namens, war vor Zeiten ein Sitz einer alten Adelichen berühmten Familie, die sich Herren von Weiltingen schrieben.

Anno 1291. war Leupold von Weiltingen, der auch sonst des Heiligen Römischen Reichs-*Butigal* genennet wird, Burggraf zu Rothenburg an der Tauber. Einige wollen davor halten, diese Herren von Weiltingen wären aus der berühmten Familie von Hirnheim entsprossen gewesen; Es stehet aber aus gesicherten Urkunden zu behaupten, daß sie von der Familie von Bebenburg abstammen.

Es ist nachgehends dieses Schloß und Herrschafft an die Adeliche Familien von Seckendorff, Wolmershausen und Kinsperg, letzlich aber an das Hoch-Fürstliche Hauß Würtemberg gekommen, bey welchem es noch jetzo ist.

In dem siebenzehenden Seculo war es eine Residenz einer Hoch-Fürstlichen Würtembergischen Linie, die sich von Weiltingen schrieb. Herzog MANFREDVS, gebohren den 5. Jun. 1626. und gestorben, den 15. May, Anno 1662., war der Erste, der seine Residenz darauf nahm. Sein Sohn, FRIDERICVS FERDINANDVS, gebohren den 6. Octobr. 1654., starb den 8. August. 1705. Und weil er keinen Sohn nachließ, so ward die Linie auch wieder mit ihm beschlossen.

## §. II.

Die zu dieser Herrschafft gehörige Appertinentien sind folgende:

Erstlich der ganze Marckt-Flecken Weiltingen, mit dem Jure Episcopali und allen andern Juribus.

Das ganze Dorff Veits-Weyler, mit dem Jure Episcopali.

Drey und dreyßig Unterthanen zu Francken-hofen, mit dem Kirchweyh-Schutz und halben Zehenden.

Neun Unterthanen zu Rufenhofen, mit dem Kirchweyh-Schutz.

Neun Unterthanen zu Irsingen, nebst einem Theil des Zehenden.

Die Schmalz-Mühle unter Reichenbach.

Sechszehen Unterthanen zu Gerolfingen.

Der Zehende zu Beyerberg.

Einige Unterthanen zu Wittelshofen, beeden Michelbach, Illenswangen, Remmaten, Gelshofen, Werschhofen, Welchenholz, und Vellerbrunn.

Das halbe Dorff Greyselbach, der Hannenberg, Baumhof, Neumühl, 2c.

Viele Waldungen, Fischerey, und kleine Jagdbarkeit. Der sämmtlichen Unterthanen mögen auf 350. seyn.

# VI.

**Sonderbare Kirchen-Staat- und Welt-Sachen von der Durchlauchtigsten Prinzeßin und Frauen, Frauen Erdmuth Sophien, gebohrner Chur-Fürstlichen Prinzeßin zu Sachsen, vermählter Marggräfin zu Brandenburg, zu Magdeburg, in Preussen Herzogin, rc. verfasset, und vormals unter dem Titul: Handlung von der Welt Alter, des Heil. Röm. Reichs Ständten und derselben Beschaffenheit, an unterschiedlichen Orten heraus gegeben; nunmehro aber, mit Chur-Sächsischen gnädigsten *Consens* und sonderbaren *Privilegio*, in vielen vermehret, und in eine richtigere Ordnung bequemer. Nürnberg, bey Wolffgang Moritz Endter, Anno 1676. Ein Alphabet, und 7. Bogen, nebst einem Anhang von 8. Bogen in 12.**

§. I.

## §. I.

Dieses sehr feine Tractätlein wird nicht deswegen allhier mit angeführet, weil es von Nordgauischen Sachen handelt, sondern es verdienet deswegen einen Platz in diesen *Analectis Nordgaviensibus*, weilen dessen Durchlauchtigste *Autorin* eine Regierende Fürstin in diesem Landes-Bezirck gewesen. Die Durchlauchtigste Erdmuth Sophia, Chur-Fürst *Johann Georgii II.* zu Sachsen Prinzeßin Tochter, geb. den 15. Febr. 1644. war eine mit unvergleichlichen Gemüths- und Leibes-Gaben also ausgezierte Prinzeßin, daß sie vor die allerschönste Prinzeßin in ganz Teutschland zu ihrer Zeit gehalten wurde. Als sie das siebende Jahr ihres Alters angetretten, ward sie der Information untergeben. Sie nahm an allerhand einer Prinzeßin anständigen Wissenschafften unvergleichlich zu, und war im zierlichen Schreiben und Rechnen sowohl mit der Feder, als denen Rechen-Pfennigen überaus geübet. Anno 1661. den 20. Julii, ward sie an Herrn Marggrafen CHRISTIANUM ERNESTUM zu Brandenburg solenniter versprochen, und Anno 1662. am 21. Sonntage nach Trinitatis, war der 19. Octobr., durch ein höchst-ansehnliches Beylager in Dreßden vermählet, bey welchem es ungemein prächtig zugieng. Der Chur-Fürst Jo-

*Johann Georgius II.* ließ alle seine Diener, Hoch und Niedrig, nach Standes-Gebühr, mit Ehren-Kleidungen versehen, (*a*) und sonst wurden fast Königliche Aufzüge, ein Sing-Spiel, stattliche Ring-*Quintan*, und kostbare Gesellen-Rennen, auf uralte Römische Manier, wie auch Stahl-Schiessen, nebst einem vortrefflichen Feuer-Wercke gehalten, und losgebrennet. (*b*) Auch ist hierbey noch ein besonderer Aufzug von allerhand Lebendigen, sonderlich wilden Thieren, so man nur haben mögen, præsentiret worden. Diesen properen und ingenieusen Jäger-Aufzug, darinnen die meist- und vornehmste wilde Thiere der Sächsischen Provinzen aufs artigste repræsentiret, führete bey diesem Hoch-Fürstlichen Beylager zu Dreßden der damahlige Chur-Prinz JOH. GEORGIUS III. auf. (*c*)

Die Heimführung geschahe den 12. Nov. Diese vortreffliche und gelehrte Prinzeßin ist acht Jahr

§. I.

(*a*) Siehe Müllers Sächsische *Annales*, p. 452. und Tenzel im Sächsischen Medaillen-Cabinet / Albertinischer Linie / p. 346. seq. Der Herr Marggraf Christian Ernst sahe diese Prinzeßin Anno 1658. zum erstenmal zu Franckfurt auf dem Kayserl. Wahl-Tage. Siehe Sigmunds von Bircken Brandenburgischen *Ulyssem*. p. 34.

(*b*) Idem l. c.

(*c*) Von diesen allen hat Anton Weck in seiner Dreßdnischen Beschreibung / p. 374. ausführliche Meldung gethan.

Jahr hernach, Anno 1670. den 12. Junii, in Gegenwart Ihrer Chur-Fürstlichen Frau Mutter, in dero Fürstlichen Residenz zu Bayreuth, ohne Leibes-Erben höchst-seelig verschieden, und nachgehends, den 23. Augusti, mit ansehnlichen Leich-Begängniß, von denen Chur- und Hoch-Fürstlichen Eltern, Gemahl und Chur-Prinzen, auch fünff anderer Hochfürstlichen Personen, ingleichen von zwey Chur- und anderer Fürsten und Fürstinnen Abgesandten, zum Hoch-Fürstlich-Brandenburgischen Erb-Begräbniß daselbst begleitet worden. Sie hatte sich in ihrer Jugend zum Symbolo erwählet: **Alles mit GOtt und der Zeit.**

## §. II.

Die Liebe zu denen, absonderlich Historischen, Wissenschafften, trieb diese vortreffliche Fürstin an, selbst die Feder anzusetzen, und sich dieselbe nach ihrem Genie zu entwerffen. Dinge, welche größten Theils auf die Memorie ankommen, lassen sich am allerbesten durch eine gute Methode dem Gedächtniß imprimiren, und eine sich selbst choisirte ist das beste Mittel, so viel tausend momenta des weitläufftigen Studii Historici, darzu zu gelangen.

Dieses von dieser unvergleichlichen Fürstin nun abgefaßte Historische Tractätlein handelt Erstlich die Kirchen-Historie und Alter ab. Sie machet den Anfang von der Erschaffung der Welt, von p. 1. und schliesset mit dem Jahre 1670. p. 106., worauf, statt eines Anhangs,

folgen

folgen die Römisch-Catholische Patronen verschiedentlicher Profeßionen, der Königreiche, etlicher Städte, wider die Kranckheiten, der Thiere, und bey mancherley Unglücks-Fällen.

Zweytens, von der Welt-Historie und Alter, nach denen vier Monarchien und Welt-Reichen, wo dann abermal, p. 109. der Anfang von Erschaffung der Welt, und der Schluß mit dem Jahr Christi 1658. p. 234. gemacht wird. Hierauf folgen

Drittens, Reichs- und Staats-Sachen, da kommt nun 1. eine Abhandlung von dem H. R. Reich vor, wo nach einander vorgestellet wird, des H. R. Reichs Länder-Beschreibung; dessen Form und Regiment; Reichs-Glieder; Quaternionen; Der Reichs-Stände Eintheilung nach denen Religionen; nach dem Stand und Condition; in die Reichs-Creyse; Stimm und Seßion; Reichs-Matricul und Anlagen; Worauf dann das Chur- und Fürstl. wie auch der übrigen Reichs-Stände Collegium vorgestellet wird; Welchem folgen die entfremdete Reichs-Glieder; die Hanser-Städte.

Vierdtens, von der Chur-Würde Ursprung und Beschaffenheit; Des Reichs drey Erz-Canzlern und Geistlichen, wie auch Weltlichen Chur-Fürsten, deren *Vicarii* und Unter-*Officiarii*.

Fünfftens, des Reichs-Erz- und Bißthümer, wie auch geistliche Ritter-Orden.

Sechstens, von denen Reichs-Fürsten, als Erz-Herzogen in Oesterreich, Herzogen in Bayern, und Pfalz-Grafen am Rhein, Herzogen zu Sachsen, Marggrafen zu Brandenburg, und

Herzogen in Preussen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Land-Grafen in Hessen, Herzogen zu Mecklenburg, Wittenberg, Marggrafen zu Baden, Herzogen in Savoyen, in Hollstein, zu Sachsen-Lauenburg, von Lotharingen, zu Croy, Arenberg, und Arschot; Fürsten von Hohen-Zollern, von Eggenberg, von Nassau, von Lobkowiz, von Salm, von Dietrichstein, von Auersberg, Picolomini, Ost-Frießland, Oettingen. Dann folgen die abgestorbene Häuser, als die Herzoge zu Jülich, Cleve und Berg, die Herzoge in Pommern, die gefürstete Grafschafft Henneberg, die Land-Grafen zu Leuchtenberg, Grafen von Oldenburg und Delmenhorst; Die Herzogen von Brieg und Liegniz. Weiter kommen Fürsten, die nicht Reichs-Stände sind, als die Herzogen von Münsterberg und Oels; die Fürsten von Lichtenstein, die drey Schlesische Fürstenthümer, Oppeln und Ratibor, Crossen, Schweidniz, Jauer, Glogau und Breßlau. Vier Herrschafften in Schlesien, nemlich Ples, Wartenberg, Michlitz, Trachenberg, 2c.

Siebendens, von der Reichs-Stände Jurisdiction, Regalien und Hoheiten, Reichs-Gesetze; Academien in Teutschland, ausser Teutschland; von dem jure extremæ provocationis; Reichs-Gerichten, Collecten oder Steuern, Messen und Jahr-Märckten, Stapel-Gerechtigkeiten, Versammlungen der Reichs-Stände, Præcedenz- und Prætensions-Streitigkeiten unter denen Erb-Verbrüderungen wegen der Succession, Kayserl. Residenz, Prædicat und Wappen,

pen, dessen und der Reichs-Fürsten, Bißthümer, und Städte Einkünffte, Länder und Herrschafften zum Chur- und Hoch-Fürstl. Hause Sachsen gehörig, mit deren Wappen, Chur-Brandenburgische Länder, Hohe und andere Fürsten-Schulen in Brandenburgischen Landen, Ritter-Orden in Teutschland.

Achtens, von denen auswärtigen Königreichen und Ländern, als Spanien, Portugall, Franckreich, Italien, und darzu gehörige Königreichen und Herzogthümern, nebst deren herum gelegenen Insuln; ingleichen Päbstl. und Venetianischen Gebiete; Königreich Engelland, Schott- und Irrland; Königreich Dännemarck und Norwegen; Schweden, Pohlen, und dieses Reiches Fürsten; Ungarn, Siebenbürgen, Böhmen, Moscau und Rußland, Griechenland, Cypern, Candia, Republic Genua, Lucca, Ragus, der Schweitzer, vereinigte Niederlande.

Neundtens, von Asia, und zwar von der Tartarey, China, Ost-Indien, Persien, Türckey.

Zehendens von Africa, als Egypten, Barbarey, Negritien, Abyßiner oder Mohren-Land, Monopotapa.

Eilfftens, von America, dessen verschiedentlichen Eintheilungen.

Hernach folgen Zwölfftens allerhand Abhandlungen, als von denen Meeren, wie viel derselben; Abtheilung der Welt-Kugel, Abmessung auf der Welt-Kugel, und Land-Charten, vier Enden der Welt, Meilen-Rechnung, Meß-Sorten, Haupt-Winden, Himmels-Kugel, Tages- und Nachts-Länge, unterschiedlichen Anfang der Jahre und Ta-

ge, Jahr-Zeiten, Calender, güldenen-Zahl, Sonnen-Circul, Römer Zins-Zahl; Festen der Kirchen, Planeten und Fixsterne, Metallen und Mineralien, Charactern der Metallien, Seel und Sinnen der Menschen, wie auch deren Affecten, Geistlich-Politisch-und gemeine Tugenden, Wercken der Barmherzigkeit, Güter der Menschen, Straffen, Maaßen der Heil. Schrifft, sonsten allerhand Maaßen, als Wein-Bier-Getreid-Maaß, Zahl-Sorten, Ellen-Vergleichung, Pfund-Gewichts-Vergleichung, Schiff-Kramer-Silber- und Gold-Apothecker- und dessen Characteren-Gewicht, Gewicht der H. Schrifft, und Münze, wie auch der alten Römer; heutigen Münzen in ganz Europa; richtige Tafeln, wie das leichte Geld in schweres, und dieses in jenes hurtig zu verändern; ingleichen Zins-oder Interesse-Tafeln; und endlich ein Weg-Weiser durch ganz Teutschland. Am Ende, nach dem Register, sind angefüget Stamm-Tafeln des Kayser- und aller Herzog- und Fürstl. Häuser in Teutschland, und aller Königl. von ganz Europa.

## §. III.

Ich habe die Titul alle nach einander allhier specificiren wollen, damit man sehen möge, wie weit sich die Historisch- Genealogisch- Geographisch-und andere politische Wissenschaffen dieser Durchlauchtigsten Marggräfin, als *Authorin* und Verfasserin dieses schönen Tracktätleins, erstrecket. Sonst ist es vor ein gut und feines Compendium vor Leute, die den Grund in der Historie legen wollen, zu halten, welches man mit guten Nutzen brauchen kan.

VII.

# VII.

## Nachricht von denenjenigen, welche bey dem Hoch-Fürstl. Brandenburg-Anspachischen Ober-Amte Windspach, als Ober- und Amtleute, bis auf jetzo gestanden.

SO weit, als man hiervon Nachricht haben kan, so findet sich, daß von dem 14. Seculo, bis auf den jetzigen Tag, zu Windspach in Hoch-Fürstlichen Diensten gestanden:

Nolt von Seckendorff, Richter zu Windspach, Anno 1327.

Conrad von Seckendorff, Nolt genannt, Richter zu Windspach, 1350. (a)



(a) Aus dem zweyten Theile meiner in dem Bistum Eichstätt aufgesuchten *Antiquit. Nordgav.* ist pag. 213.

Conrad Geuder, auch zu Schwabach, 1370.

Hanns von Hellberg, Ritter, 1400.

Georg von Zedwiz, Ritter, auch Land-Richter, 1463. † 1486.

- - - von Absperg.

- - - von Ehenheim.

- - - von Seckendorff, zu Bertholsdorff.

- - - von Rabenstein.

Simon von Zedwiz, starb 1531. auf Dürneck, Geheimer Rath und Land-Richter.

Rug von Westernach, starb 1549.

Johann Georg von Zedwiz.

Christoph von Seckendorff, 1549. starb 1562.

Claus von Heßberg, 1562.

Arnold von Seckendorff, 1567.

Philipp von Zersen, 1571. bis 1584., kam nach Bayreuth.

Hanns Georg von Schönberg, 1584. bis 1588.

*Hieronymus* von Sparneck, 1589. bis 1596.

Albrecht von Murach, zu Dürrnmungenau, 1596. bis 1600.

Jo-

232. zu ersehen/ wie die berühmte/ heutiges Tages theils Gräfliche theils Freyherrliche Familie von Seckendorff sich vor diesen und in denen ältern Zeiten in eilff Linien abgetheilet/ davon auch eine die Noltische hieß. Conrad war der Ritter/ Nolt war dessen Sohn/ und dieser Conrad sein Enckel.

Johann Paul von Pyrck, 1600. bis 1605.

Hanns Georg von Lentersheim, von 1605. bis 1610. Kam nach Anspach.

Johann Jacob von Berlichingen, Geheimer Rath und Land-Richter, 1610. starb 1620.

Hanns Georg von Lentersheim, 1621. bis 1623.

Anselm von Thunau, Hof-Meister, 1623. starb 1625.

Georg Valentin von Stahel, 1637. Major.

Ludwig Berchtold, bis 1645. Major.

Heinrich Conrad von Dannhausen, 1646. bis 1658.

Christoph Brock von Weisenberg, 1659. bis 1664.

Johann Adam Scherhäckel von Hartenfeld, 1664. Amtmann.

Johann Ulrich von Danngried, bis 1684. Amtmann.

Albrecht Heinrich Benz, bis 1696. Amts-Verweser. Ward nachgehends Cammer-Rath.

Johann Müller, Rath und Stallmeister, wie auch Amtmann. Starb. 1699.

Johann Philipp Rieter, von Rednizhembach, Ober-Amtmann, 1700. Starb 1716.

Vorjetzo verwaltet dieses Hoch-Fürstliche Ober-Amt, und zwar von Anno 1716, der Reichs-Frey-Hochwohlgebohrne Herr Christoph Gustav von Lentersheim, Herr auf Alt- und Neuen-Mur, Ober-Stein-Roß- und Stübach, rc. Sr. Hoch-Fürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg Geheimer Rath, und Ober-Amtmann zu Windspach.

# VIII.

## Ob die Brandenburg-Anspachische Haupt-Stadt Schwabach ehedessen der Nürnbergischen Familie von Pfinzing gehörig gewesen?

§. I.

DEr Grundlachische Theosophista *Meisterlinus* beantwortet dieſ Frage mit Ja, wann er in seiner also rubricirten *Exaratione rerum gestarum incluta Civitatis Nevvronbergensium*, c. 15. §. 2. pag. 101. also schreibet: *Constat denique dictos Pfinzing post recessum Comitun de Nassau SWOBACH oppidum possedisse, aliosque alia.*

Ich habe allschon in der Zweyten Nachlese dieser *Analectorum Nordgav.* p. 120. gezeiget, wer die Besitzer von Schwabach in denen ältesten Zeiten gewesen. Weil allhier aber Meisterlin saget, Schwabach wäre, post recessum Comitum de Nassau an die Herren von Pfinzing zu Nürnberg gekommen, so will ich allhier untersuchen, wie weit dieses Vor-

geben gegründet sey. Doch ehe und bevor ich dieses thue, muß ich zuvor noch eine andere von dieser Materie handlende Stelle, die l. c. Part. II. c. 5. §. 4. p. m. 72. enthalten, anführen, wo die Worte also lauten: *Ea vero, quæ penes Nieronberg habebat, videlicet SCHWABACH, cum suis viculis in notabiliorum civium manus devenerunt.* Meisterlin redet allhier vom Kayser ADOLPHO, und saget, da ihm eine Grafschafft am Rhein zugefallen, habe er dieselbe seinem Sohne übergeben; was er aber vor Güter bey und um Nürnberg gehabt, die wären an die vornehmste Bürger zu Nürnberg gekommen.

*Constat*, es ist bekandt, und kundbar, sagt *Meisterlinus, dictos Pfinzing post recessum Comitum de Nassau SWOBACH oppidum possedisse*, daß ermeldte Pfinzing, nach den Abzug der Grafen von Nassau, Schwabach besessen haben. Woher weiß dieses Meisterlin? Hat er etwa alte Urkunden zum Beweis angezogen? Oder berufft er sich etwa auf einen Kauff- oder Schenckungs-Brief, vermög dessen er erweiset, Schwabach sey vom Kayser *Adolpho* an die vornehmste Bürger zu Nürnberg und endlich an die Pfinzinger gekommen? Nein, er gedencket von diesem allen nichts. Woher hat es doch gleichwohl dieser Mann? Es ist ihme genug, wann er saget, *Constat*, um das andere ist er weiter nicht bekümmert.

## §. II.

Wir wollen aber nun sehen, was es mit dieser Sache vor eine eigentliche Bewandniß habe.

ADOL-

ADOLPHUS ist von Anno 1292. bis 1298. Kayser gewesen, und unter dieser Zeit müßte Schwabach an die von Pfinzing in Nürnberg gekommen seyn. Hiervon haben wir aber weder ein Document, noch sonst eine gesicherte Nachricht, ja, es ist auch nicht einmahl die geringste Muthmassung; Hingegen Authores vorhanden, welche das Gegentheil erhärten. *Melch. Adam Pastorius*, Hoch-Fürstl. Bayreuthischer Rath und Historicus, schreibet in *Franconia rediviva*, p. 430.: „Schwabach, die Stadt, hat, nebst „Comberg und Cammerstein, denen Grafen „von Nassau zugehöret; als aber Graf Adolph „zu Nassau Kayser worden, hat er diese „Orte denen Herren Burggrafen zu Nürnberg „verkaufft. Die Historische Nachricht von Nürnberg gedencket dessen auch, pag. 67. mit folgenden: „ Anno 1292. hat Graf Adolph „von Nassau Schwabach und Cammerstein „dem Burggrafen zu kauffen gegeben.

## §. III.

Scheinet aber jemanden dieser Beweis noch nicht hinlänglich, sondern noch etwas dunckel zu seyn, so nehme ich jene Rechts-Regul, und Juristisches Brocardicum zu Hülffe, welches heißt: IN OBSCURIS INSPICI SOLET QVOD VERISIMILIUS EST, AUT QUOD PLERUMQVE FIERI SOLET, das ist: In zweiffelhafften Dingen, (wann man dieses noch auf einige Art in solcher Beschaffenheit erkennen wollte) pfleget allezeit auf dasjenige gesehen zu werden, was am wahrscheinlichsten, und meistentheils geschiehet.

Jetzt laßt uns nun dieses auf die vorhabende Sache appliciren, Graf *ADOLPHUS* von Nassau, deme Güter um Nürnberg, und unter diesen Schwabach zugehörig war, brauchte bey seiner Kayser-Wahl höchst-nöthig Geld, indeme er auch die auf diese Wahl aufgelauffene Unkosten denen Franckfurtern nicht bezahlen kunnte, und da er die Abführung derselben denen Juden aufzubürden suchte, wollte dieses der Schultheis zu Franckfurt nicht gestatten. Also sagen die *Annales Colmarienses* ad Anno 1292. mit folgenden Worten: *Francofurtenses expensas à rege electo petunt. Moguntinus obligavit pro rege castra ac villas pro XX. millibus marcarum. Rex exactionem in Judaos tentavit, sed non potuit, resistente Sculteto Francfurdiano.* Ich will darbey nichts sagen von denen in Thüringen, vor 12000. Marck Silber, angekaufften Gütern, und andern dergleichen Dingen mehr, worzu er sehr viel Geld gebrauchte, und also nicht lange zu critisiren stehet, warum er Schwabach, nebst andern Gütern, denen Herren Burggrafen verkauffet. Ist es nun nicht wahrscheinlich, daß man in solchen Fällen, insonderheit, wann es unsere Reputation und Respect anbetrifft, sich hilfft, wie man weiß und kan? Wie geschiehet es aber gemeiniglich, wann man unbewegliche Güter, Land und Leute verkaufft? Ists nicht wahr, man gönnet sie lieber einem Befreunden, als einem Fremden? Jedermann wird mit ja antworten. Nun war Kayser *ADOLPHUS* ein naher Anverwandter von de-

nen

nen Herren Burggrafen: Denn seines Vatters Bruders Sohn, *EMICUS*, hatte Burggrafs *FRIDERICI III.* zu Nürnberg (der damahls noch am Leben war, als *Adolphus*, Graf von Nassau, zum Kayser erwählet worden, und also der Kauffer selbst seyn kan,) Tochter *ANNA*, zur Gemahlin, wie aus folgenden *Schemate Genealogico* erhellet:

HENRICUS, Dives,
Graf zu Nassau, † 1254.
Gem. Mechtild, eine Gräfin von Geldern.

| | |
|---|---|
| WALRAM. Graf zu Nassau, bekam Idstein, Weißbaden und Weilburg. † 1289. | OTTO. Graf zu Nassau, bekam Dillenburg, Beilstein und Siegen. † 1292. Gem. Adelheid, Gräfin von Cazenellenbogen. |
| ADOLPHUS. Graf zu Nassau, Römischer Kayser, 6. Jan. 1262. erschlagen bey Speyer 2. Jul. 1298. Gem. *Imagina*, Grafens *Gerlachi* zu Limpurg Tochter. | EMICUS. Gemahlin *Anna*, eine Tochter *Friderici III.* Burggrafens zu Nürnberg. |

Sollte nun wohl jemand, bey so bewandten Umständen, sich einbilden, ich will nicht sagen glauben, Kayser *Adolphus* habe Schwabach denen Burgern zu Nürnberg überlassen, und hingegen seine nahe Anverwandte, die Herren Burggrafen, in deren Territorio diese Stadt noch darzu gelegen war, vorbey gegangen? Ich glaube, derjenige

nige müsse in Obern-Stockwercke nicht allzu richtig verwahret seyn, der sichs einbilden wollte, er habe Schwabach denen Nürnbergern überlassen, absonderlich, da die Burggrafen damahls bey guten Mitteln waren, und es ihnen an Geld nicht fehlete. Hier bleibet Meisterlin abermahl mit seinem *Constat*, gleichwie in dem ersten Stücke dieser *Analectorum*, p. 46. (h) mit dem *Ecce* stecken.

## §. IV.

Weil ich allhier von der Stadt Schwabach gehandelt, so will ich zugleich beyläuffig mit anführen, was *Limnaus*, Rentsch, und *Merian* von diesem Kauf- und Verkauff, Käuffer und Verkäuffer, ingleichen dem Jahre, wenn solcher soll geschehen seyn, anführen, und vor Meynungen hegen. Rentsch schreibet in seinem Brandenburgischen Ceder-Hayn, p. 171. „Schwabach hat „den Namen von dem gleich benamten Flusse; „lieget nur 2. Meilen von Nürnberg. Vor Zeiten „ist dieser Ort denen Herren von Grundlach zu„gehörig gewesen, nach welchen Johann, Graf „von Nassau, es seiner Botmäßigkeit 1299. unter„worffen. Anno 1364. hat Burggraf Friederich „*V.* diesen Ort mit 15400. Pfund Hellern, welches „61600. Gulden austragen solle, bezahlet, wie„wohl Zeiler in *Topographia Francon.* 19000. „Pfund ansetzet. Allhier saget Rentsch, Schwabach habe denen Herren von Grundlach gehöret. Die *Annales Mülleriani*, und Nürnbergische Chronicken sagen, Herdeg von Grundlach habe Schwabach Anno 1225. im Besitz gehabt. Wann ich aber den in meinem *Chronico*

*Schwa-*

*Schvvabacensi* inserirten Schutz- und Schirm-Brief, welchen König *Conradus IV.* Anno 1240. zu Nürnberg dem Closter Eberach und Schwabach ertheilet, einsehe, so zeigets sichs in demselben ganz klar und deutlich, daß um dieselbe Zeit Schwabach dem Closter Eberach, und nicht denen von Grundlach gehörig gewesen. Wann Rentsch ferner schreibet, die Grafen von Nassau, und zwar *JOHANNES*, habe sich diesen Ort Anno 1299. unterwürffig gemacht, so sage ich hierauf, daß um diese Zeit kein Graf dieses Namens von Nassau gelebet. Da es endlich heißt, Anno 1364. habe Burggraf *Fridericus V.* Schwabach gekaufft, darbey aber nicht meldet, wer der Verkauffer gewesen, so müssen wir nun zuschauen, und sehen, was *Limnæus* und *Merian* davon saget. Der Erste schreibet im *Jure Publico*, Lib. V. c. 7. num. III. also: „Schwabach, Cammerstein, Kornberg, *Fridericus IV.* Anno 1364. à *Johanne*. „Comite de Nassau pro 15400. Pfund Heller, „alii habent 19000. Pfund Heller. *Merian* saget in *Topographia Franconiæ*, p. 93. „Hernacher aber meldet wohlgedachter Herr *Limnæus* „also: Mihi constat ex lection. antiqu. monu„mentorum, daß Anno 1299. oder 1305. von „*Alberto*, Kayser, und *Ludovico IV.* Imp. dem „von Nassau die Burg zu Cammerstein, und die „Hofmarck daselbst, die Hofmarck zu Schwabach, „zu Altdorff, zu Heroltzberg, 2c. versetzet worden: „vom Kayser *Carolo IV.* (Anno 1348.) *Johanni*, „Comiti Nasso v. verliehen seine Kayser- und des „Reichs-Burg, den Cammerstein, mit allen den

„Märckten und Dörffern, so darzu gehören, als „Schwabach, Heroltzberg, Kornburg, Alt-„dorff, zu rechten Erb-Lehn, so mit Bewilligung „der Chur-Fürsten geschehen: Hernach An. 1364. „Graf *Johann* von Nassau, Herr zu Hada-„mur, seine Vestung Cammerstein, und seinen „Marckt Schwabach und Kornburg, cum apper-„tinentiis, Friederichen, Burggrafen zu Nürn-„berg, verkaufft habe, um 15400. Pfund Heller, „den Kayser Carl damit belehnet, und daß sowohl „der Kauff, als die Belehnung von denen Chur-„Fürsten gut geheissen worden sey.

§. V.

Nun könnte dieses zwar endlich wohl seyn: Denn Anno 1364. lebte Burggraf Friederich *V.* zu Nürnberg, und Graf *Johannes* zu Nassau. Wann ich aber bedencke, wie der Graf durch Heyrath die Grafschafft Saarbrück, die Herrschafften Merenberg und Gleiberg bekam, mithin ein reicher Graf war, so stehe ich an zu glauben, daß dieser *Johannes* Schwabach, wofern er es im Besitz gehabt hätte, sollte verkaufft haben, weil grosse und reiche Herren (Kayser *Carolus IV.* erhub ihn in den gefürsteten Grafen-Stand) nicht leicht Güter verkauffen, sondern vielmehr, wann sie deren habhafft werden können, anschaffen. Dahero halte ich eher davor, der Verkauff von Schwabach sey von Kayser *Adolpho*, aus vorher angeführten Ursachen, geschehen, inzwischen aber niemahls denen Herren von Pfinzing in Nürnberg gehörig gewesen.

IX.

# IX.

## Kauff-Brief über die Vestung und Herrschafft Rothenberg.

### §. I.

Rothenberg, sowohl die Herrschafft, als auch das veste Berg-Schloß, ist ohnstreitig in demjenigen Landes-Bezirck gelegen, welcher ehedessen den Namen Nordgau geführet: Dahero gehöret derselbe zu unserer Betrachtung. *Merian* schreibet in seiner *Topographia Franconiæ* hiervon p. 84. also: Rothenberg, ein wehrhafftes Berg-Haus in der Herrschafft gleiches „Namens, nahend Nürnberg gelegen, hat seine „Fürstliche Regalien, ist von etlichen Ur-Adelichen Geschlechtern Anno 1478 von weyland „Herrn *Otto*, Pfalz-Grafen bey Rhein, Herzogen in Bayern, erkaufft, und bey damahls „noch unverfaßten Reichs-Land-Frieden zu ei-

„nem unter ihm gemeinschafftlichen Gan-Er-„ben-Haus, mit besondern Burg-Friedens-„Artickeln, aufgerichtet, und darbey absonderlich „disponiret worden, daß solches Haus und Herr-„schafft durch einen aus ihrem Mittel erwähl-„ten Burggrafen, auch Bau-Meister und Erkor-„nen, regieret und verwahret werden solle.

§. II.

Indem nun *Merian* allhier überhaupt des von dem Pfalz-Grafen *Otto* geschehenen Ver-kauffs dieser Herrschafft und Schlosses an etli-che Adeliche Familien gedencket, nicht aber mel-det, wer dieselbe gewesen, so will ich allhier das damahls abgefaßte Kauffs-Instrument, weil dasselbe, meines Wissens, sonst nirgends ge-druckt befindlich, mit einrücken, welches folgen-den Innhalts ist:

WIr *Otto* (a) von GOttes Gnaden, Pfalz-Graf bey Rhein, und Herzog in Bayern, ꝛc. Thun kund und bekennen offentlich mit diesem Briefe vor allmänniglich, die

§. II.

(a) Dieser Pfalz-Graf *Otto* war *Ottonis I.* Sohn, der zu Mosbach seine Residenz hatte. Er ist Anno 1499. ohne Erben gestorben. *Dan. Pareus* schreibet in *Historia Palatina*, pag. 179. folgendes von dieser Mosbachischen Linie und beyden Ottonibus: *Inde Mosbacenses Palatini cognominati sunt, quorum stirpis cito desiit. Num Otteni II. hujus Ottonis Mosbacensis filio primigenito, Principi docto, & cum aliarum scientiarum, tam Mathematicorum studioso cultori, cæterisque tribus fratribus, cælitibus esse habuit.*

die ihn hören oder lesen, für uns, all unsere Erben und Nachkommen, daß wir mit wohlbedachten Muthe, und zeitlicher Vorbetrachtung, durch unsers Landes und unserer Unterthanen Nutz und Besserung willen, Recht und Redlichen, wie das dann an allen Enden, und vor allen Gerichten, Geistlichen und Weltlichen, auch sonst vor allermänniglich allerbest Krafft und Macht haben soll oder mag, unsern lieben getreuen, Hannsen von Seckendorff zum Hilpoltstein, Veiten von Giech, Casparn von Vestenberg, Ludwigen von Eyb, alle Ritter, Veiten von Schaumberg dem Aeltern, Alexandern von Wildenstein zu Wildenfels, Georgen Nothafften dem Aeltern, und Georgen Nothafften, dem Jüngern, beeden von Wernberg, Lamprechten von Seckendorff, Rinhofen, genannt zu Hallerndorff, Martin Truchsessen zu Pommersfelden, Conzen von und zu Bibra, Heinzen von Künsperg zum Wernstein, Conzen von Steinau, genannt Steinruck, Hannsen von Schaumberg, zu Tundorff, Diezen, Marschalch zu der Schnay, Hanns Fuchsen von und zu Bimbach, Dario von Hesperg, zum Neuen Haus, Thoma Rüden von Kollenberg, Hartung von Eglofstein, zum Hartenstein, Eberharden von Streitberg, Diemern von und zu Heßberg, Veiten von Schaumberg zu Stresendorff, Georgen von Rotenhan, zu Rampersdorff, Wilhelmen von Seinsheimb, zu Cottenheimb,

Christophen, Truchsessen zu Rötenbach, Walthern Zobeln von Gibelstadt, Paulo von Schaumberg zu Schargaß, Cuntzen Marschalch zu der Schnay, Valentin von Bibra, zu Branberg, Günthern von Brandenstein zu Wissenhausen, Hannsen von Schaumberg, zu Stresendorff, Wilhelmen von Bebenberg zu Stollberg, Hannsen Zollnern von Friesenhausen, Heintzen von und zu Guttenberg, Hartungen von Bibra, zu Wernsdorff, Michaelen Truchsessen zu Wetzhausen, Sigmunden von Lentersheim zu Muhr, Heinzen von Waldenfels, zu Lichtenberg, Sebastian von Waldenfels, Ruprecht Gotzmann zu der Burg, Philippen von Wiesenthau, zu Peulendorff, Fritzen von Schorneck, zum Stein, Appel Schencken von Syna, Carolo von Wiesenthau, zu Hundshaupten, und allen ihren Mit-Gan-Erben, so sie und ihre Nachkommen, zu ihnen füroan nehmen werden, verkaufft haben, unser Schloß und Stadt zum Rothenberg, das Kirch-Lehen daselbsten, mit samt dem Marckt Schnaitach, auch allen Kirchweyh-Schützen, Dörffern, Höfen, Halbbauern, Schäfereyen, Zehenden, Hals-Gerichten, Geleiden, in dem berührten Gericht, Wildbannen, Höltzern, Wäldern, Feldern, Aeckern, Wiesen, Weiden, Wunnen, Mühlen, Mühlstätten, Wasser, Wasser-Läuffen, Weyerstätten, Fisch-Wassern, Erb-Rechten, Hand-Lohnen, Räsen, Steuern, Vogteyen, Frevel-

Fällen, und gemeiniglich mit allen Rechten, Freyheiten, Ehren, Nutzen, Gewohnheiten, Zu- und Eingehörungen, Hoch- und Nieder, besucht und unbesucht, immassen wie wir dasselbe innen gehabt, von der Löblichen Cron und einem Könige zu Böhaimb bishero zu Lehen getragen haben, und auch wir und unsere Erben führoan tragen und empfahen sollen.

Doch haben wir uns und unsern Erben in solchem Kauff vorbehalten das Geleit auf der Strassen durch das genannte Gericht Rothenberg, unsere Lehen darinnen gelegen, so wir von der Hand-Leihen, die Wildbahn, genannt an der Röth, und her dishalb der Pegnitz, gegen dem Closter Engelthal wärts, mit sammt dem Closter Weisenoe, Vogtey und Schirmung desselben Closters, und seiner Zugehörung, immassen uns und unsern Erben solches von dem heiligen Reich befohlen ist.

Und solcher Kauff ist geschehen um eine Summa Geldes, deren wir, laut einer Verschreibung, von ihnen vergewissert seyn, sonderlich auch mit etlicher Unterscheide, inmassen hernach folget, nemlichen, daß die berührte Käuffere auch ihre Mit-Gan-Erben, so sie und ihre Erben künfftiglich zu ihnen nehmen, jeglicher seinen Theil in dem berührten Schloß und Stadt Rothenberg, mit sammt seiner Zugehörung, so er hat, oder haben wird, von uns und unsern Erben, unsers Landes regierenden Fürsten für und für, so offt solches die Billigkeit erfordert, und zu Fällen kommt, zu Lehen empfahen, und sollen die Gan-Erben keinen in ihren Burg-Frieden kommen lassen, er

habe dann solche seine Lehen bevor, obgemeldter massen, empfangen, und sich insonderheit, der Oeffnung halber, gegen uns und unsere Erben, regierenden Fürsten, in Maß hernach in einem sondern Artickul angereget wird, verpflicht und verschrieben. Wir und solch unsere Erben sollen und wollen auch solche Lehen, nach Abgang eines jeden Gan-Erben, so offt es zu Fällen kommt, seinen Söhnen, wo er die nicht hat, seinen Töchtern, da er die auch nicht ließ, seinen nächsten Erben, doch seinen Genoß, ohne Auszüg leihen. Es sollen sich auch alle Burghüter, zu dem gemeldten Schloß und Stadt Rothenberg gehörend, mit den berührten Gan-Erben ihres Burg-Friedens vergleichen, denn mit Geloben und Schwören, auch mit Bauen und Verwahrung solches Schlosses und Stadt, gleich innehalten.

Welcher das nicht thut, oder thun wollte, soll er solch sein Burg-Gut und Zugehörung denen Gan-Erben nach ziemlichen Dingen verkauffen; wo aber einer die Zugehörung solcher Burg-Hut behalten wollte, soll er sich doch der Hof-Statt, in der Stadt gelegen, verzeihen, und nichts desto minder dannoch derselbe Burg-Hüter die berührte Zugehörung der Burg-Hut, von uns, unsern Erben, regierenden Fürsten zu Lehen tragen, haben, und uns deßhalb, wie vor, zu dienen verpflichtet seyn.

Ob auch ein Burg-Hüter, der also seine Hofstatt in der genannten Stadt wesentlich hielte, und dem Burg-Fried genug thon hätte, ohn

männ-

männlich abgienge, und um, oder unsern Erben, obgemeldt solch Burg-Hut, als verfallen heimfiel, wollen wir und unsere Erben, obgemeldt doch uns solcher Hof-Statt in der genannten Stadt nicht unterziehen, sondern an der Burg-Hut Zugehörung genügig seyn, und solche Hof-Statt den Gan-Erben zustehen lassen, ohne Gefehrde.

Wir und unsere regierende Erben sollen auch in dem genannten Schlosse und Stadt Rothenberg, zu unserer Nothdurfft, wider allermänniglich, ausgenommen die genannten Gan-Erben, so zu Zeiten seynd, unsere Oeffnung haben, doch auf unsere Kosten, und den genannten Gan-Erben, und ihren Burg-Frieden ohne Schaden. Doch sollen wir, und unsere regierende Erben, oder unser Hauptmann, der doch allzeit ein Edelmann und Wappens-Genoß seyn soll, den wir von unsertwegen in Gebrauchung solcher Oeffnung dahin schicken werden, solchen ihren Burg-Frieden unterworffen seyn, den zu halten, mit Gelübden und Eyd zusagen.

Solche Gan-Erben sollen auch, aus solchem Schloß und Stadt Rothenberg, sämtlich oder sonderlich, einem jeden König zu Böheim, als desselben Schloß und Stadt obersten Lehen-Herren, in keinerley Weise bekriegen; sondern, wo einer oder mehr einigerley Spruch zu einem König zu Böheim hätten, oder gewinnen sollen, wir und unsere regierende Erben, deß oder derselben allezeit zu Recht mächtig seyn. Wo aber deß, oder

derselben Gan-Erben Verbieten bey einem König obgenannt verächtlich erschien, sollen wir und unsere Erben, derselben Gan-Erben, in Ersuchung ihrer Gerechtigkeit, ihr gnädiger Herr seyn, und bey den Rechten handhaben, gleich andern unsern Lehen-Männern.

Ob auch jemand zu einem oder mehr Gan-Erben Sprüche gewinne, die ursprünglich von der Herrschafft Rothenberg herfliessen, es wäre um Lehen oder Schulden, sollen sie vor uns oder unser regierenden Fürsten Erben zu Recht stehen, und da entschieden werden, und deßhalb unsern Land-Gericht zu Auerbach nachzufolgen nicht verpflichtet seyn.

Gewinne aber jemand zu den ihren, oder die ihren Unterthanen selbst einigerley Gebrechen, deßhalben sie rechtlichen Austragens nothdürfftig wären, sollen sie solchen Austrag vor der Gan-Erben Burggrafen zum Rothenberg suchen, und ob einer oder mehr, in einiger Urtheil, so von solchen Burggrafen ergiengen, sich beschwehret bedeucht, mögen sie sich des für uns, und unsern regierenden Erben, nach Ordnung der Rechte, beruffen, und nindert anderswo. Es sollen sich auch die Gan-Erben, so jetzt sind, oder künfftig werden, in Empfahung ihrer Lehen, auch der Oeffnung des genannten Schloß und Stadt Rothenberg, gegen uns und unsere Erben insonderheit verschreiben, und allen obgemeldten Artickeln zu verfolgen, laut dis Briefes, einen Revers unter ihren Insiegel geben.

Wir und unsere regierende Nachkommen sollen

len und wollen auch führoan die bemeldten Gan-Erben, und ihre Nachkommen, schützen und schirmen, gleich andern unserer Lehen-Mannen; Dargegen sollen sie uns wiederum thun und verpflicht seyn, als getreue Lehen-Mannen, und mit solchem Schloß, Stadt und Zugehörung uns für ihren Landes-Fürsten halten und erkennen.

Und wir obbemeldter Herzog *Otto* geben denen obgenannten Kauffern, und allen ihren Mit-Gan-Erben, so künfftig werden, und ihren Erben und Nachkommen, für uns und unsere Erben, das berührte Schloß und Stadt Rothenberg, mit sammt allen seinen Zugehörungen obbegriffener Maß zu kauffen, mit und in Krafft dieses Briefes, haben auch für uns, unsere Erben und Nachkommen, das obgeschriebene Schloß, Stadt und Zugehörung, mit allen ihren Ehren, Freyheiten, Renthen, Nutzen, Fällen, und andern Zugehörungen, Gewohnheiten und Rechten, als vorgeschrieben stehet, in ihre nützlich Gerichte Gewehr gesetzet, und setzen gegenwärtiglich, daß sie und alle ihre Erben und Nachkommen, das alles und jegliches (hintangesetzt unser vorgeschriebene Vorbehaltung) nun fürbas ewiglich innen haben, gebrauchen, nutzen und niessen sollen und mögen, zu und mit allen Rechten, zu ihrem Besten, also, daß wir noch unsere Erben und Nachkommen, noch niemand von unsertwegen, sie in allen und jeglichen, gemeiniglich noch sonderlich, nimmermehr über den Laut dieses Briefes, irren, bekümmern, noch bekräncken sollen, noch keine Klage, Anspruch, Forderungen, noch Recht, mit keiner-

ley Sachen, wie jemands erdencken, oder fürziehen mag, thun, haben oder schaffen wollen, fürbas ewiglich. Dann wir aller der Rechte, die wir, oder unsere Erben, an ihnen allen und jeglichen gemeiniglich, und sonderlich, als vor begriffen, gehabt haben, oder gehaben mögten (ausserhalb obbeschriebener unserer Vorbehaltung) in der allerbesten Form, für uns, unsere Erben und Nachkommen, lauterlich und gänzlich abgetretten seyn, verziehen, und aufgegeben haben, tretten ab, verziehen, und geben auf, obgemeldter massen, mit Krafft dieses Briefes, was wir auch Brief und Urkunden haben, die insonderheit über das ehgenannte Schloß, Stadt und Zugehörungen lauten, dieselbe wollen wir ihnen ohne Verzug, mit diesem Brief, zu ihren Händen, antworten und geben. Würden aber solche Briefe jeßt verhalten, oder hernach immer fürbracht, auch was wir Brief haben, darinnen andere unsere Güter, die wir ihnen nicht verkaufft haben, auch begriffen wären, solche Briefe alle sollen den obgemeldten Käuffern, und ihren Mit-Gan-Erben und Nachkommen, um ihre erkauffte Güter und Recht, fürbas zu Nutzen stehen, in aller Maß und Rechten, als sie unsern Vorfahren, und uns bishero zu Treu gestanden seyn, daß wir und unsere Erben, noch niemands anders, damit keinen Schaden thun, noch zuziehen sollen, mögen noch wollen.

Wir wollen auch ihrer, ihrer Erben und Nachkommen, recht gut Wehrer seyn, mit solcher Bescheidenheit, ob ihnen an solchen allen, ein Stück

oder

oder mehr, besonder icht Irrungen und rechtliche Einsprüche geschehen, von Geist- und Weltlichen Leuten und Gerichten, das sollen und wollen wir, und unsere regierende Erben, sie auch mit Recht vertretten, versprechen, und richtig machen, als solcher Lehen und Güter Lands-Recht ist, gänzlich ohne ihren Schaden. Da wir aber solches nicht thäten, und daß icht Köst oder Schaden nehm, dieselbe Schäden sollen und wollen wir ihnen darzu ausrichten und ablegen. Wo wir aber das auch nicht thäten, mögen sie dessenthalben, sämmtlich, oder sonderlich, uns, unser Land, Leut und Güter handhaben, und angreiffen, als lang und viel, bis sie ihres gelittenen Schadens ergötzet, auch ihre Klage, daraus solcher Schade fleußt, begnüget, abgetragen, und ersättiget werden.

Wieder obgeschrieben alles und jedes insonder, soll noch mag uns, unsere Erben, und die unsern allhier helffen oder beschirmen, noch den gemeldten Kauffern und ihren Mit-Gan-Erben geschaden, keinerley Freyheit, Privilegien, Bullen, Brief, Land-Gerichten, Gericht, Rechten noch Sachen, geistlich, noch weltlich, die jetzund seyn, oder fürbas aufstünden, oder erworben würden, wie jemand die erdencken würde, sondern sie sollen bey ihren erkaufften Gütern, und bey den Stücken und Artickuln, die dieser Brief einhält, bleiben, ohne männiglichs Wiedersprechen, doch uns an unserer Vorbehaltung, nach Laut diß Briefs, unvergriffen. Alle Gefährde, List, sollen hierinnen ganz ausgeschlossen und vermieden bleiben.

Des,

Dessen allweg zu wahrer Urkund, geben wir den genannten Kauffern, ihren Mit-Gan-Erben und Nachkommen den Brief, versiegelt mit unserm anhangenden Insiegel, daß wir mit gutem Wissen daran haben thun hencken.

Geschehen am Montag unser lieben Frauen-Tag, Lichtmeß genannt, nach Christi Geburt, vierzehen hundert und in dem acht und siebenzigsten Jahr.

(L. S.)

# Copia Eröffnungs-Recess über den Rothenberg de dato $\frac{16}{26}$ Sept. Anno 1629.

DEmnach der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr *Maximilian*, Pfaltz-Grav bey Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern, deß heiligen Römischen Reichs Erz-Truchses und Chur-Fürst, unser allerseits gnedigster Herr, ꝛc. den Wohl-Edel Gestreng und Mannhafften Eitel Hannßen, Truchsessen von Höfingen, Höchst-gedachter Ihrer Churfürstl. Durchleucht. Land-Richtern zu Auerbach, Pflegern zu Hohlenberg und Hauptmann, ꝛc. angero nachm Rothenberg, alß gevollmächtigten Commissarium, gnedigst

verordneth, daß derselbe an statt Sr. Churfürstl. Durchleucht, die schuldige Oeffnung berührten Hauses Rothenberg, an den Erwehlten und bestelten Burggraven, dem auch Wol-Edlen und Gestrengen Georgen Sebastian von Wechmar, zu Roßdorff und Vnter-Leynleiter, rc. nach laut eines Creditivs von Churfürstl. Regierung erfordern sollen, vnd aber derselbig, ohne der gesampten Herren Gan-Erben vorbewust, solche Eröffnung über sich zu nehmen, nicht unreiffes Bedencken getragen.

Dannenhero mann mit denen inzwischen beschrieben und eingelangten, theils Baumeistern Erkohrnen und andern Gan-Erben zu verschiedenen Tractaten und Vnterhandlungnen erwachsen; Alß seint endlichen zu beeden Theilen, förderist aber uff erlangte anderweite Churfürstl Regierung zu Amberg Verordnung, rc. nachgesetzte Puncten zur Erörterung gebracht, wie hernach folget:

Daß obwol mann zwar Erstlich, vermög sowol im Kauffbrief, alß vffgerichtem Burgfrieden bedingten Herkommens, förderist darauff gesehen; damit durch Leistung deß Cörperlichen Juraments, gedachter Herrn Commissarius, welcher sich sowol seines Befehls, als derer requirirter Qualitäten halben zur Genüge legitimiret, sich zu Ubernehmung der apertur völlig habilitiret machen möchte, so hat er doch solches, Crafft habender Instruction, uff ein genugsames bestetigtes Adeliches abgeredtes Geloben und Versprechen verstehen und restringiren, auch dißfals

aus bedeutem seinem Special-Mandato nicht schreiten wollen.

Dahero mann auch endlich an Seiten der Herren Gan-Erben in ein solches Anerbieten condescendiren müssen: Jedoch mit diesem expressen Anhang, Beding vnd cräfftigsten Reservat, daß dem vralten Herkommen hierunter im geringsten nichts zum Præjuditz und gefehrlicher Consequentz gehandelt, oder nachgesehen, sondern und im Gegensatz, wohlbesagten Herrn Commissarii Successor (welcher ebenmeßig ein Adel. Wappens-Genoß und Hauptmann sein soll) im Nahmen der Churfürstl. Durchl. zu Ablegung bedeuten Juraments verbunden und obligat seyn, allermassen dann jezigem Herrn Commissario, nach dene denen Herren Gan-Erben abgestatteten Geloben und Versprechen bey Adel. Ehren, Traue vnd Glauben, (welches sein selbst andeuten und habender Instruction nach, so wol alß ein leibl. Ayd vorbündig und crefftig angenommen wird) die Eröffnung würcklich geleistet, und der Burgfried zur Nachricht vorgelesen werden soll.

Zum Andern die Quarnison betreffend, hat man das Churfürstl. und zwar bedingter und verschriebener massen, gnedist beschehenes Anerbieten, daß nemblich der Herr Commissarius, und ein Jeder aus seinen Successorn, sampt der Soldatesca, (welche nach Gelegenheit leidenlichst einzuzihen) vff deroselben selbst Monath Sold und Uncosten unterhalten werden sollen, vnterthenist acceptiret. Wogegen die Herren Gan-Erben

Erben erbietig, sie mit der Notturfft, Holz und mit mehrem, wie es auch Namen haben mag, nicht zu versehen, jedoch sollen mit vnd neben deß Herrn Commissarii bestellter Wach, der Gan-Erben Provisonere ihre gewöhnliche Dienste versehen, die Schlüssel auch Nachts-Zeit, wie gebreuchlich Herkommen, in deß Herrn Burggraffen Verwahrsam und Handen gegeben werden.

Drittens soll und wolle der Herr Commissarius, die Herren Gan-Erben insgesampt, an habenden Rechten, Gerechtigkeiten, Gewohnheiten und allem andern Herbringen, auch Brieff und Siegel nicht turbiren; vielweniger den Herrn Burggraffen, dessen nachgesetzte Beamten, Diener, ꝛc. an ihren Verrichtungen vnd Expeditionen, weder durch sich, seine Successores, oder die Ihrige nicht verhindern noch abhalten lassen.

Die Munition und Gewehr vors Vierdte, so sich bey dem Hauß Rothenberg befindet, sollen sampt und sonders vnverruckt, und unverendert unter des Herrn Burggraffen und Gan-Erben Disposition und Verwahrung bleiben und gelassen werden. Dafern aber je zur Nottdurff, von gedachter Munition und Gewehr etwas vonnöthen, so soll dasselbige von besagtem Herrn Burggraffen jedes mahl, gegen gebührender ordentlichen Recognition, umb nechster Restitution willen, erhoben werden.

Schließlich und vors Fünffte, soll und will Herr Commissarius nach beschehener Oeffnung, die Blocquirung nit allein in Continenti uffheben und abschaffen, sondern auch Tages so

Nachts durch einen eigenen Currier die schleunige würckliche Abführung deß Volckes sollicitiren, damit der Blut-arme ganz verderbte Unterthan zu reussiren, Raum und Platz finden möchte. Ohne Gefehrde.

Dessen zu Urkund, auch stether unverbrüchlicher Haltung, ist dißer Recess in Duplo verfasset, unter deren Adelichen Ring-Petschafften und eigenen Handschrifften ausgefertiget, auch jedem Theil eines zur Nachricht zugestellt worden. So geschehen zu Schnaittach, den $\frac{16}{26}$. Sept. Anno 1629.

(L. S.)

Eitel Hanns, Truchses von Höfingen,
Churfürstl. Commissarius &c.

(L. S.)
Hanns Joachim von Lenhaur, &c.

(L. S.)
Carl von Streitberg.

(L. S.)
Hanns Veit Striber, &c.

(L. S.)
Hanns Christoph Striber, &c.

(L. S.)
Wolff Christoph Striber, &c.

(L. S.)
Georg Philipp von Seckendorff, &c.

(L. S.)
Hanns Adam Striber, &c.

# Copia Entscheids zwischen Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz / und denen Gan-Erben zum Rothenberg, tractirt zu Neuen-Marck, den 15. Martii, Anno 1598.

DEr Durchleuchtigst Hochgebohrne Pfaltz-Grav Friderich Chur-Fürst, ꝛc. unser gnedigster Herr, hat von dero lieben Getreuen, dem Burggraven und Ausschus, der zum Haus Rothenberg gehörigen Gan-Erben, die sich auff erlangte Vertagung albie eingestellet, gnedist vernommen: Was sie sich etlicher vorbrachter Beuerung wegen, die ihnen von Anno 1563. hero zugefügt sein sollen, beschwert, und ihr Begehren dahin verstanden: Daß sie bey den Kauff- und Lehen-Brieffen, wie auch dem Herkommen gelassen, und hinfüro dessen, so bißher ihnen dieser seits zugemuthet worden, entübrigt seyn möchen. Darauff Se. Chur-Fürstl. Gnaden, alß viel jetzt in der Eyl es beschehen mögen, den Sachen nachgedacht, und die bißhero vorgelassene Strittigkeiten, uff fünff Puncten beruhend befunden:

Erstlich verstanden, das sich ermelte Gan-Erben sonderlich des Worts Landsassen, vor die sie von obiger Zeit an gehalden werden wollen, beschwert.

Wollen dann berührtes Wort jetziger Zeit von vielen in ungleichen Verstand gezogen werden will; erkieren Se. Chur-Fürstl. Gnaden sich dieses Puncts halber gnedist dahin: Daß sie dasselben aus Gnaden fallen lassen, und die Verordnung thun wollen, daß solches hinfüro gegen die Gan-Erben nit mehr gebraucht werde. Doch mit den Anhang, daß hingegen gedachte Gan-Erben Chur-Pfaltz, wie im Kauff-Brief ausgetrückt, vor ihren Landes-Fürsten halten und erkennen sollen. Wie dann Se. Chur-Fürstl. Gnaden nit zugeben können, daß in massen von ihren Advocaten in Schrifften am Käyserlichen Cammer-Gericht zu Speyer eingebracht worden, Sie alß Gan-Erben zum Rothenberg dem Reich ohne Mittel unterworffen sein sollen, wollen sich versehen, die Gan-Erben, alß Gan-Erben, in Sachen den Rothenberg und dessen Zugehör betreffend, dergleichen Fürgeben künfftig fürkommen werde.

Was die Reichs-Steuer belangt, stellens Se. Chur-Fürstl. Gnaden dahin, weilen die Gan-Erben diesen Bericht gethan, daß gleichwie Anspach, Nürnberg und andere, von etlichen ihren, zum Haus Rothenberg gehörigen Unterthanen, dieselben vermög Herbringens, bißhero eingezogen, also auch sie von den Ubrigen (Ihrigen) deren gleichwol so viel nit mehren, solche erhaben, daß es bey solchem Herkommen verbleiben solte, doch dergestalt, daß solche in kein andern Crais, alß dahin es hörig, zu liefern. Auch woferne die Cron Böheimb sich dessen gegen Se.

Chur-

Chur-Fürstl. Gnaden beschweren werden, daß die Gan-Erben solches, ohne Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz zu thun, verantworten, versehen und verstehen sollen und wollen. Die Noth-Land- und Beysteuern haben ihre Chur-Fürstl. Gnaden gnediglich aus bewegenden Ursachen schwinden, und dann auch vors dritte, deß Umbgelts die Gan-Erben allerdings erlassen.

Demnach auch zum vierten gedachte Abgeordnethe vorbrachten: Obwohlen hiebevor zu etlichmahlen in Kirchen-Sachen Visitationes vorgenommen worden, daß doch solche theils ihrer etlichen ohnwissent vorgangen, theils aller uff widersprochen und gethanen Bericht, unterlassen worden, und dan sich darneben erbotten, vor sich selbsten solche Anordnung zu thun: Das hinfüro alles ärgerliche Condemniren und anders abgeschafft werden solte. So lassens Se. Chur-Fürstl. Gnaden dabey bewenden.

Alß auch zum letzten Se. Chur-Fürstl. Gnaden von mehrgedachten Abgeordnethen verstanden, daß von vielen Jahren hero, und zur Zeit, mit Herzog Otten getroffenen Kauffs, zu Schnaittach Juden gewonet haben sollen, wie sie dan solches Ihrer Anzeig nach, zu beweysen getrauen: So begern Se. Chur-Fürstl. Gnaden Ihnen gleicher gestalt diß Orts kein Eintrag zu thun, doch werden die Gan-Erben bemelt Juden dahin zu halten wissen, damit sie sich alles wucherlichen und anders im Reich verbottenen Contrahirens müssigen, auch sonsten sich aller unverweyßlicher Gebür erzeigen.

Wel-

Welches viel höchst-gedachte Se. Chur-Fürstlich Gnaden denen Gan-Erben, uff ihr vnterthenigst Anbringen und Begeren, zu Resolution Gnedigst nicht verhalten wollen. Vnd gleichwie sie aus dieser gnädigsten Erklerung Sr. Chur-Fürstl. Gnaden gnedigste gute Affection zu spüren; Also versehen sich Se. Chur-Fürstl. Gnaden hingegen, die Gan-Erben, alß dero getreuen Lehen-Leute, sich aller vnterthenister schuldigster Gebühr, uff zutragende Fäll erweysen werden.

Dessen sich dan Sr. Chur-Fürstl. Gnaden, vermög Kauff- vnd Lehen-Brieffs, (darbey es nachmahlen gäntzlich verbleibt, auch aller obvermelter Streitt hiemit uffgehaben sein soll) verlassen, und seint ihnen sampt und sonders mit Gnaden gewogen. Datum vnter vorgedruckten Sr. Chur-Fürstl. Gnaden Secret.

Neuen-Marck, den 15. Tag
Martii, 1598.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Falckenstein, Johann Heinrich <<von>>,

Johann Heinrichs von Falckenstein, Hoch-Fürstl. Brandenburg-Anspachischen Hof-Raths, und der Königlich-Preußischen Societät der Wissenschafften Mitglieds, Analecta Nordgaviensia, Oder Verschiedentliche nachgeholte Merckwürdigkeiten des alten Nordgaus, welche in denen Antiquitatibus Nordgaviensibus nicht enthalten worinnen zugleich einiger Geschicht-
Bd.: 4

Schwabach 1738

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- H 691
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11251403-0
VD18 15449521-001